VERNEHMLASSUNG
DER REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND DIE

SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE MEDIATION IN ZIVILRECHTSSACHEN

SOWIE DIE ABÄNDERUNG

DER ZIVILPROZESSORDNUNG,
DER STRAFPROZESSORDNUNG,
DES VERMITTLERAMTSGESETZES SOWIE
DES GEWERBEGESETZES

Ressort Justiz

Vernehmlassungsfrist: 5. März 2004

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	Zusammenfassung	2
	Zuständiges Ressort / Betroffene Stellen	4
1.	Ausgangslage	5
1.1	Motion vom 18. Dezember 1998	5
2.	Mediation im Allgemeinen	8
3.	Rechtslage in Österreich und der Schweiz	10
3.1	Österreich	10
3.2	Schweiz	13
4.	Abweichung der Vorlage von der Motion vom 18. Dezember 1998	15
4.1	Einschränkung	15
4.1.1	Keine Pflichtmediation	15
4.2	Ausdehnungen	17
4.2.1	Mediation im Scheidungs. Und Trennungsverfahren generell	17
4.2.2	Mediation in sämtlichen Zivilrechtssachen	18
5.	Kostentragung durch den Staat	19
6.	Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage	20
7.	Erläuterungen der Vernehmlassungsvorlage	23
7.1	Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen	23
7.2	Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung	56
7.3	Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung	58
7.4	Gesetz über die Abänderung des Vermittleramtsgesetzes	58
7.5	Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes	61
8.	Verfassungsmässigkeit	61
9.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	62
10.	Gesetzesvorlagen	64

ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten Jahren hat die Mediation als Instrument der alternativen Streitbeilegung in Europa zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Wesentlichen handelt es sich bei der Mediation um ein nicht förmliches Verfahren, in dessen Rahmen eine neutrale dritte Person, der Mediator, zwei oder mehrere Parteien mit dem Ziel unterstützt, ihren Streit aus freiem Willen durch Verhandlungen beizulegen. Die Rolle des Mediators, der kein Richter oder Schiedsrichter ist, besteht darin, die Parteien bei der Identifikation ihrer Streitposition, der Entwicklung gemeinsamer und unterschiedlicher Interessen und der Untersuchung und Bewertung von Lösungsalternativen zu unterstützen. Vereinfacht lässt sich die Verhandlungsmethode mit dem Prinzip „Kooperation statt Konfrontation" kennzeichnen. An Stelle des Denkens in Positionen tritt das Verhandeln entsprechend den Interessen der Parteien hinter den Positionen und der kreativen Suche nach neuen, am besten gemeinsamen Lösungen. Angestrebt wird eine Verhandlung, aus der beide Parteien am Ende als Gewinner hervorgehen, also eine Abkehr von dem sonst üblichen Gewinn-Verlust-Denken, bei dem der Erfolg der einen Partei dem Misserfolg der anderen Partei entspricht.

Die Mediation als alternative Form der Streitbeilegung ist in der jüngsten Vergangenheit nicht nur auf nationaler Ebene in den europäischen Staaten in zunehmendem Masse auf Interesse gestossen, auch für internationale Institutionen und Organisationen stellt die Verbreitung alternativer Formen der Streitbeilegung mehr und mehr eine wichtige Priorität dar. Es sei hier insbesondere auf die Empfehlung des Europarates über die Mediation in Familiensachen aus dem Jahre 1998[1] sowie auf die Empfehlung des Europarates über die Mediation in Zivilrechtssachen aus dem Jahre 2002[2] hingewiesen. Auch auf Ebene der EU werden gegenwärtig erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Entwicklung der alternativen Streitbeilegung zu fördern (siehe „Grünbuch der Kommission der

[1] Empfehlung Nr. R(1998)1

Europäischen Gemeinschaften über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht“).

Die allgemeine Entwicklung im Bereich der Mediation in den letzten Jahrzehnten war Anlass für liechtensteinische Landtagsabgeordnete, am 18. Dezember 1998 eine Motion betreffend die Einführung des Institutes der Mediation im Bereich des Ehe- und Familienrechtes einzureichen.

Auch wenn ursprünglich das Institut der Mediation in der Praxis vor allem zur Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit einer Ehescheidung oder der Trennung von Parteien sowie den sich daraus ergebenden Folgeproblemen, wie etwa der Regelung der Obsorge, angewandt worden ist, so hat sich doch die Mediation so weit weiterentwickelt, dass sie heute in verschiedensten Bereichen (Familienkonflikte, Wirtschafts- und Arbeitswelt usw.) erfolgreich praktiziert wird.

Die Regierung verfolgt daher mit dem vorliegenden Entwurf das Ziel, das Institut der Mediation einer umfassenden Regelung zuzuführen und damit die besonderen Vorzüge des Institutes der Mediation, wie Gegenwarts- und Zukunftsorientiertheit, Geld- und Zeitersparnis, erhöhte Akzeptanz unter den Parteien udgl. über den Bereich des Familienrechtes hinaus für Zivilrechtssachen im Allgemeinen zugänglich zu machen.

Der Österreichische Gesetzgeber hat mit der Schaffung eines Bundesgesetzes über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG), BGBl. Nr. 29/2003 vom 6. Juni 2003, ein umfassendes Regelungswerk für die Mediation in Zivilrechtssachen geschaffen. Der vorliegende Entwurf lehnt sich weitgehend an diese Rechtsnorm an, trägt aber auch den besonderen liechtensteinischen Gegebenheiten Rechnung.

---

[2] Empfehlung Nr. R(2002)10

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

BETROFFENE STELLEN

Ressort Justiz, Gerichte, Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 2. Dezember 2003

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Motion vom 18. Dezember 1998

Im Zuge der Beratungen über die Scheidungs- und Ehetrennungsnovelle in der Landtagssitzung vom 17. Dezember 1998 brachte ein Abgeordneter einen Abänderungsantrag zu Art. 89 h Ehegesetz ein. Dieser hatte im Wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Mediation

1. Sofern die Ehegatten bei der Stellung des gemeinsamen Begehrens auf Scheidung oder bei der Einbringung der Scheidungsklage Kinder unter 16 Jahren haben und sich über die Nebenfolgen hinsichtlich der Kinder nicht schriftlich und genehmigungsfähig geeinigt haben, so verpflichtet sie das Gericht, hinsichtlich der die Kinder betreffenden Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung gemäss Art. 89 g mindestens drei gemeinsame Mediationstermine bei einer ausgebildeten Fachperson (Mediator) wahrzunehmen. Sofern die Fachperson schriftlich bestätigt, dass über diese Nebenfolgen eine schriftliche von den beiden Ehegatten unterzeichnete Vereinbarung vorliegt, sind auch weniger als drei Termine zulässig.

2. Das Scheidungsverfahren kann vom Gericht erst fortgesetzt werden, wenn die Bestätigung der Fachperson gemäss Abs. 2 über die Wahrnehmung der Mediationstermine oder über das Vorliegen einer Vereinbarung vorliegt. Falls

nachgewiesen wird, dass die Ehegatten im Zeitraum von sechs Monaten vor der Verfahrenseinleitung die notwendigen Mediationstermine wahrgenommen haben, kann das Gericht auf eine neuerliche Verpflichtung zur Mediation im Rahmen des Verfahrens verzichten.

3. Falls beide Ehegatten zustimmen, kann die Mediation vom Gericht auf andere als die die Kinder betreffenden Nebenfolgen der Scheidung oder Trennung ausgedehnt werden."

Nachdem der Grundgedanke dieses Antrages im Landtag auf Zustimmung stiess und daraus eine Motion ausformuliert wurde, nahm der Antragsteller seinen Antrag zurück.

In der am 18. Dezember 1998 durch den Landtagsabgeordneten Dr. Peter Sprenger zusammen mit 17 weiteren Abgeordneten aller im Landtag vertretenen Gruppierungen gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung des Landtages, LBGl. 1997 Nr. 61, eingebrachten Motion über die Einführung des Institutes der Mediation im Bereich des Ehe- und Familienrechtes wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die grundsätzliche Bereitschaft zur Einführung des neuartigen Institutes sei von einigen Abgeordneten deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Allerdings sei verlangt worden, dass dies nicht ohne Vernehmlassung und vertiefte Auseinandersetzung mit der komplexen und neuartigen Materie erfolgen solle.

Die Mediation sei ein spätlateinischer Begriff und werde mit „friedensstiftender, versöhnlicher Vermittlung" definiert. Im hier interessierenden Zusammenhang des Ehe- und Familienrechtes handle es sich um eine neuartige Methode bei der unter Zuhilfenahme von ausgebildeten Fachkräften (Mediatoren), die nicht als Parteien-

vertreter, sondern als Mittler und Vermittler auftreten, versucht werde, in relativer Ruhe und Harmonie eine tragfähige Lösung zu finden.

Schwerpunktmässig gehe es den Motionären darum, bei Scheidungswilligen, die Kinder unter einem gewissen Alter haben, die Mediation zur Pflicht zu machen, damit die unvermeidliche Scheidung, gerade zum Wohle der Kinder, ohne all zu grosse negative Auswirkung auf die Kinder von Statten gehen könne.

Die Mediation sei ein effizientes Instrument der Konfliktbeilegung in Familien- und Ehesachen und es sei unter Fachleuten unbestritten, dass dieses in der Zukunft an Bedeutung gewinnen werde. Auch in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich werde das Verfahren seit einigen Jahren erfolgreich angewendet. In Österreich laufe zudem ein grösseres Projekt, das darauf abziele, die Mediation gesetzlich zu verankern.

In Norwegen werde beispielsweise vorgeschrieben, dass Scheidungswillige, die Kinder unter 16 Jahren hätten, mindestens vier Mediationssitzungen bei staatlich angestellten Mediatoren absolvieren müssten, bevor ein Scheidungsverfahren durchgeführt werden könne.

Es sei ebenfalls unter Fachleuten unbestritten, dass die Mediation die sozialen und volkswirtschaftlichen Kosten von Ehe- und Familienkonflikten senke. So sei es statistisch nachgewiesen, dass die Durchführung von Mediationen eindeutig weniger Sozialfälle entstehen lasse, sodass – auch wenn die Mediationskosten vom Staat finanziert würden – letztendlich ein positiver Kosteneffekt entstünde. Zu diskutieren sei daher auch die Kostenübernahme durch den Staat vor allem für Personen, die nicht wohlhabend seien. Sei dies nicht sichergestellt, so bestünde die Gefahr, dass dies zu einer Art Klassenjustiz dahingehend führen könne, dass sich nur besser gestellte Leute dieses Verfahren leisten könnten.

Den Motionären geht es im Überblick somit um folgende Punkte:

1. Einführung einer Pflichtmediation im Scheidungsverfahren, sofern Kinder unter einem bestimmten Alter vorhanden sind sowie
2. eine allfällige Übernahme der durch die Mediation entstandenen Kosten seitens des Staates.

2. MEDIATION IM ALLGEMEINEN

Die Mediation hat sich – ausgehend von den USA – in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten weltweit als eine anerkannte und erfolgreiche Methode aussergerichtlicher Konfliktlösung etabliert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um ein nicht-förmliches Verfahren, in dessen Rahmen eine neutrale dritte Person, der Mediator, zwei oder mehrere Parteien mit dem Ziel unterstützt, ihren Streit aus freiem Willen durch Verhandlung beizulegen. Der Mediator hat keine Lösung vorzugeben, er ist kein Schiedsrichter und schon gar kein Richter. Seine Rolle besteht vielmehr im Wesentlichen darin, die Parteien bei der Identifikation ihrer Streitposition, der Entwicklung gemeinsamer und unterschiedlicher Interessen und der Untersuchung und Bewertung von Lösungsvarianten zu unterstützen.

Vereinfacht lässt sich die Verhandlungsmethode mit dem Prinzip „Kooperation statt Konfrontation“ kennzeichnen. An Stelle des Denkens in Positionen tritt das Verhandeln entsprechend den hinter diesen Positionen stehenden Interessen der Parteien und der kreativen Suche nach neuen, am besten geeigneten gemeinsamen Lösungen. Angestrebt wird eine Verhandlung, aus der beide Parteien am Ende als Gewinner hervorgehen; dies bedeutet eine Abkehr von dem sonst üblichen Gewinn-Verlust-Denken, bei dem der Erfolg der einen Partei dem Misserfolg der anderen Partei entspricht.

In der internationalen Praxis ist die Mediation zunächst vor allem zur Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit einer Ehescheidung oder der Trennung von Partnern sowie den sich daraus ergebenden Folgeproblemen, wie etwa der Regelung der Obsorge, angewandt worden. Mittlerweile wird sie jedoch in verschiedensten Bereichen praktiziert, so etwa bei Umweltkonflikten, in der Wirtschafts- und Arbeitswelt, im Schulbereich sowie bei der Errichtung von grossen Anlagen, wie Mülldeponien, Flughäfen oder sonstiger Verkehrseinrichtungen.

Für die Mediation ist besonders charakteristisch, dass sie nicht allein auf Vergangenheitsbewältigung beschränkt ist, sondern auch gegenwarts- und zukunftsorientiert ist, indem die Interessen der Parteien in umfassender Weise berücksichtigt werden. Dies ist nicht nur in der Familienmediation im Hinblick auf die Beziehungen von Kindern zu ihren Eltern nach deren Scheidung oder Trennung von besonderem Wert, sondern es erweist sich auch bei der Mediation in anderen Bereichen als besonders vorteilhaft, wenn etwa scheinbar gescheiterte Geschäftsbeziehungen wieder geheilt und fortgesetzt werden.

Als ein Vorteil der Mediation wird in der Literatur auch angeführt, dass sie den Parteien in der Regel Geld und Zeit erspart. Als Beispiel wird dabei auch hier vor allem auf die Mediation in Scheidungskonflikten hingewiesen, bei deren Erfolg den Parteien die Kosten nicht nur eines manchmal langwierigen gerichtlichen Verfahrens über die Ehescheidung, sondern vielfach auch der Folgeverfahren erspart bleiben. Aber auch Wirtschaftsmediationsverfahren sind oft bedeutend schneller und kostengünstiger als aufwändige Gerichtsverfahren. Gleiches wird grundsätzlich auch für die Mediation in Konfliktfällen ins Treffen geführt, die konventionell im Rahmen von Verwaltungsverfahren ausgetragen werden, wie etwa bei der Errichtung von Autobahnen oder Flughäfen oder der Abwicklung sonstiger Grossprojekte.

Dem Gegenargument, im Fall des Scheiterns der Mediation seien überflüssige Zusatzkosten entstanden, da dann letztlich doch das Gericht oder die sonstige Behörde angerufen werden müsse, wird entgegengehalten, dass nach den bisherigen Erfahrungen die Erfolgsquote der Mediationsverfahren ausserordentlich hoch sei; im Schrifttum ist die Rede von 75 % oder mehr positiv abgeschlossener Mediationen. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Mediation vielfach auch als ein wirksamer Beitrag zur Entlastung der Gerichte bzw. der Verwaltungsbehörden angesehen. Die hohe Akzeptanz der Ergebnisse und die Zufriedenheit der Parteien, die die Mediation im Allgemeinen als fair, rational und verständlich empfinden, führt letztlich auch zu besserer Zahlungsmoral und zu einer geringeren Inanspruchnahme von Vollstreckungsverfahren.

Als ein weiterer Vorteil der Mediation wird ins Treffen geführt, dass das Verfahren vertraulich abläuft und die Öffentlichkeit weder vom Gegenstand des Konfliktes noch von dessen Ausgang erfährt. Denn nicht selten haben die Parteien ein anerkanntes Interesse, dass ihre Auseinandersetzung nicht Thema unsensibler medialer Berichterstattung oder sonst unerwünschter Publicity wird, was bei einem gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahren oft nicht gewährleistet ist.

Als unabdingbar für eine „echte“ Mediation wird allgemein angesehen, dass die Parteien sich **freiwillig** zur Mediation entschliessen und diese auch jederzeit abbrechen können.

3. RECHTSLAGE IN ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ

3.1 Österreich

Österreich hat mit der Schaffung eines Bundesgesetzes über Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrechts-Mediations-Gesetz – ZivMediatG), BGBl. Nr. 29/2003 vom 6. Juni 2003, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mediation in Zivilrechtssachen geschaffen. Gemäss § 33 ZivMediatG (Schluss- und Übergangsbestimmungen) tritt das Zivilrechts-Mediations-Gesetz mit seinen Kernbestimmungen am 1. Mai 2004 in Kraft. Mit einer vorzeitigen stufenweisen Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen erreicht der österreichische Gesetzgeber die für die Vorbereitung der Umsetzung des umfangreichen Gesetzesvorhabens erforderliche Legisvakanz. So ist zum Beispiel die Antragstellung zur Eintragung in die Liste der Mediatoren bereits ab 1. März 2004 möglich; Eintragungen in die Liste werden dann erst mit 1. Mai 2004 wirksam.

Mit diesem Schritt übernimmt Österreich international sozusagen eine Vorreiterrolle, weil bislang noch kein Land über eine vergleichbare, entsprechend ausformulierte und durchstrukturierte Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Mediatoren in Zivilrechtssachen verfügt.

Dieser Gesetzgebung lagen im Wesentlichen folgende Überlegungen zu Grunde:

Mediation ist noch eine sehr junge Methode der Konfliktbeilegung, über deren Grundlagen, deren Anwendungsfelder, deren Abläufe und deren Erfolg die Öffentlichkeit nur unzureichend informiert ist. Dies führt dazu, dass zum einen der Mediation vielfach mit Skepsis begegnet und wenig Vertrauen in ihre Nützlichkeit gesetzt wird. Zum anderen gibt es aber auch nicht wenige, die allzu übertriebene Erwartungen an die Leistungsfähigkeit der Mediation stellen und sich oft – schlecht beraten – leichtfertig auf eine Mediation, oder das was ihnen als solche

angeboten wird, einlassen. Hier auf die bewährten Kräfte eines völlig freien Marktes zu setzen und zu meinen, der Bedarf nach sinnvoll eingesetzter, fachgerechter Mediation werde im Rahmen des Spiels von Angebot und Nachfrage in ausreichender Weise befriedigt werden, erscheint verfehlt. Es gibt kein für potentielle Kunden der Mediation überschaubares, in qualitativer Hinsicht vergleichbares Angebot an Mediatoren. Ein gewisser Wildwuchs bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie die weitgehende Unmöglichkeit für Mediationsinteressenten, die Qualität des Angebots zu beurteilen, führt zu grosser Unsicherheit auf der Nachfrageseite.

Dazu kommt, dass die Mediation vielfach in Lebensbereichen angewendet wird, die für die Parteien entweder – wie etwa bei Familienkonflikten – von grosser persönlicher oder – wie etwa in vielen Fällen der Wirtschaftsmediation – von besonderer ökonomischer Bedeutung sind. In diesen Fällen kann eine nicht sachgerecht angewandte und unprofessionell durchgeführte Mediation erhebliche Risiken für die Klienten mit sich bringen. Was daher gefordert ist, ist eine Qualitätssicherung für die Mediation, durch die die Medianden geschützt werden, zugleich aber auch ein fairer und funktionierender Wettbewerb unter den Mediatoren gewährleistet ist.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Mediation ein Tätigkeitsfeld ist, das hart an dasjenige der rechtsberatenden Berufe grenzt, ja dieses manchmal durchaus auch überschneidet. Hier besteht auch ein Bedürfnis nach Abgrenzung der Aufgabenfelder: Rechtsberatung und Rechtsvertretung müssten von der Mediation unterschieden werden. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese Unterscheidung durch eine normative Regelung mediativer Tätigkeit zu gewährleisten.

Schliesslich erfordert die Mediation im Bereich des Zivilrechts besondere Vorkehrungen, um zum einen ihre Nutzung im Rechtsalltag zu fördern und zum anderen Rechtssicherheit zu gewährleisten. Den Parteien muss die Möglichkeit eröff-

net werden, Mediation in Anspruch zu nehmen, ohne dass ihnen währenddessen materiell-rechtlich durch den Lauf von Fristen oder verfahrensrechtlich durch den Fortgang der Sache bei Gericht Nachteile entstehen. Überdies muss durch entsprechende gesetzliche Vorkehrungen im Beweisrecht die erforderliche Vertraulichkeit der Mediation sichergestellt werden.

All diese Überlegungen zeigen, dass ein rechtlicher Rahmen für die Mediation im Interesse ihres Funktionierens, zur Sicherstellung eines ausreichenden Qualitätsstandards, zur Stärkung des Vertrauens in diese neue Methode der Konfliktbewältigung sowie im Interesse einer klaren Abgrenzung von Tätigkeitsfeldern der traditionell auf dem Gebiet der Beratung und Vertretung in Konfliktfällen wirkenden freien Berufe erforderlich ist.[3]

3.2 Schweiz

Die Mediation im eigentlichen Sinne hat in der Schweiz vor etwa 20 Jahren – ausgehend von der französischsprachigen Schweiz – Einzug gehalten. Allgemein bekannt geworden ist die Mediation in der Schweiz vor allem im Rahmen der Disskussion über das neue Scheidungsrecht. Im Zuge dieser Revision des Scheidungsrechtes, welches am 1.1.2000 in Kraft trat, wurde vom Bundesrat eine Bestimmung vorgeschlagen, nach der die Kantone verpflichtet werden sollten, für das Vorhandensein von ausreichenden Mediationsstellen besorgt zu sein. Das Parlament hat jedoch diese namentlich aus Zurückhaltung vor zusätzlichen Staatsausgaben abgelehnt. Das neue Recht statuiert immerhin ein absolutes Zeugnisverbot für Mediatorinnen und Mediatoren (Art. 139 Abs. 3 ZGB).

---

[3] Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen (Zivilrecht-Mediations-Gesetz – ZivMediatG) sowie über die Änderungen des Ehegesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Gerichtsgebührengesetzes und des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, S. 12

Auch im kantonalen Zivilprozessrecht fand die Mediation bis anhin keine grosse Beachtung. Eine Ausnahme bildet die am 1.1.2002 in Kraft getretene Glarner ZPO, welche einen besonderen Abschnitt mit der Überschrift: „Einverständliche Streitbeilegung“ (Art. 160 ff. ZPO) enthält. In Art. 160 Abs. 3 ZPO ist ausdrücklich vorgesehen, das das Gericht die (gerichtsnahe) Vergleichsverhandlung einem aussenstehenden Dritten, gemeint einem Mediator, übertragen kann. Im Weiteren wird die aussergerichtliche Streitbeilegung vor Einleitung eines Prozesses dadurch begünstigt, dass die Parteien die Möglichkeit haben, einen aussergerichtlichen Vergleich vom Gericht wie einen gerichtlichen Vergleich für vollstreckbar zu erklären (Art. 162 ff. ZPO).

Anders wie die Mediation hat das *Schlichten* in der Schweiz – wie auch in Liechtenstein[4] - eine grosse und lange Tradition. Fast jeder Zivilprozess in der Schweiz beginnt mit einem Schlichtungsverfahren vor einem Friedensrichter.

Dabei werden im Gegensatz zur Mediation solche Verfahren als „Schlichtungsverfahren“ bezeichnet, in denen Streitparteien unter Beizug eines Dritten zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen, ohne dass diesem Verfahren die Grundprinzipien der Mediation (insbesondere Unparteilichkeit, Freiwilligkeit und Selbstbestimmungsrecht der Parteien) zu Grunde lägen. Hierzu gehören dementsprechend Verfahren, in denen der Dritte selbst eine Beurteilung des Konflikts und des Verhaltens der Parteien vornimmt und alsdann eine Lösung vorschlägt. Der Massstab der Beurteilung ist grundsätzlich das Recht. Die Interessen der Parteien sind in der Regel nicht von Bedeutung.[5]

---

[4] vgl. auch die Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage betreffend das Vermittleramtsgesetz (Punkt 7.4)

[5] Isaak Meier, Mediation und Schlichtung in der Schweiz, Unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Mediation, in: Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung, 44/l, Zürich/Basel/Genf 2002, S. 295

4. ABWEICHUNGEN DER VORLAGE VON DER MOTION VOM 18. DEZEMBER 1998

4.1 Einschränkung

4.1.1 Keine Pflichtmediation

Wesentlicher Inhalt der Motion vom 18. Dezember 1998 ist die Einführung einer Pflichtmediation im Scheidungsverfahren, sofern Kinder unter einem bestimmten Alter vorhanden sind.

Nach Diez/Krabbe ist Familienmediation ein Vermittlungsverfahren in Scheidungssituationen mit dem Ziel, die offensichtlichen Streitpunkte bei einer Scheidung mit Hilfe einer neutralen Drittperson, dem Mediator, selbst zu lösen sowie die zugrunde liegenden Konflikte sichtbar und verständlich werden zu lassen.

Von entscheidender Bedeutung sind somit zwei Punkte:

1. Die Motivation der Parteien, allfällige Streitpunkte über die zu regelnden Nebenfolgen der Scheidung/Trennung im Wege der Mediation *selbst* einer Lösung zuzuführen.

2. Die Funktion des Mediators/der Mediatorin gewissermassen als Katalysator *ohne Entscheidungsbefugnis* mit dem Ziel, dass die Parteien – allfällig auch unter Beizug weiterer Fachpersonen wie Anwälte, Vertreter der Jugendwohlfahrt etc. – selbst eine Lösung erarbeiten, die für beide Parteien einen Gewinn darstellt (sog. Win-Win-Lösungen).

Bei der Scheidungsmediation geht es nicht um einen Versöhnungsversuch, sondern vielmehr darum, dass den Parteien die Gründe für die bestehenden Konflikte

bewusst werden, sie dieselben erkennen und in der Folge im Stande sind, selbst für beide Seiten akzeptable Wege zu suchen.

Erforderlich ist somit eine Bereitschaft der Parteien, den Weg der Mediation beschreiten zu wollen. Diese Bereitschaft kann nicht erzwungen werden, was dafür spricht, die Mediation nicht als Zwangsinstrument auszugestalten. Richtigerweise sehen auch die meisten Länder von einer Zwangs- oder Pflichtmediation ab. Eine Ausnahme bilden hier wohl die Niederlande, die eine Mediationspflicht im Scheidungs- oder Trennungsverfahren vorsehen.

Es spricht jedoch Wesentliches dafür, das Institut der Mediation nur auf Grundlage der Freiwilligkeit einzuführen. Auch das Fürstliche Landgericht unterstreicht in einer Stellungnahme diese Notwendigkeit: „Von der Einführung einer Pflichtmediation im Scheidungsverfahren wird dringend abgeraten. Für scheidungswillige Ehepaare ist dies schlicht unzumutbar. Eine Pflichtmediation verstärkt den Scheidungsstress, verzögert die Erledigung des Konflikts, bringt in jedem Fall finanziellen Aufwand mit sich und ist insgesamt mit der Menschenwürde unvereinbar.“

Aufgrund der dargelegten Aspekte sieht die gegenständliche Vorlage eine gesetzliche Regelung der Mediation im Scheidungs- oder Trennungsverfahren – und, wie Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen können, in Zivilrechtssachen im Allgemeinen - unter der Voraussetzung der **Freiwilligkeit** der Parteien vor. Von einer gesetzlichen Verankerung einer Verpflichtung der Parteien zur Mediation sollte nach Auffassung der Regierung auch in Hinblick auf allgemein anerkannte Grundprinzipien der Mediation Abstand genommen werden.

4.2 Ausdehnungen

4.2.1 Mediation im Scheidungs- und Trennungsverfahren generell

Dem Willen der Motionäre entsprechend soll das Instrument der Mediation auf jene Scheidungs- und Trennungsfälle beschränkt sein, bei denen *Kinder unter einem bestimmten Alter (z.B. 16 Jahre)* betroffen sind. Dies scheint auf den ersten Blick in sich schlüssig zu sein, zumal dieser Überlegung zwei Prämissen zu Grunde liegen:

Zum einen scheint eine Mediation insbesondere dann Erfolg versprechend, wenn tatsächlich Kinder vorhanden sind. Durch diesen Umstand wird die Motivation zur Durchführung einer Mediation ohne Zweifel erhöht.

Zum anderen geht, wie bereits erwähnt, die Motion von einer Zwangsmediation aus, die ihre Berechtigung wohl in erster Linie in der Wahrung der Interessen der betroffenen Kinder finden soll.

Da jedoch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundprinzipien der Mediation eine Zwangsmediation abzulehnen ist, sollte die Möglichkeit zur Durchführung einer Mediation für alle diejenigen Fälle offen bleiben, in denen keine genehmigungsfähige vollständige Vereinbarung über die Nebenfolgen der Scheidung bzw. Trennung dem Gericht vorliegt und die Parteien zur Durchführung einer Mediation motiviert werden können. Die Möglichkeit, im Rahmen des gerichtlichen Scheidungs- oder Trennungsverfahrens eine Mediation in Anspruch zu nehmen, sollte daher nach Meinung der Regierung uneingeschränkt - auch wenn keine Kinder betroffen sind - gegeben sein.

4.2.2 Mediation in sämtlichen Zivilrechtssachen

Es ist – auch in Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen in unserem Nachbarland Österreich – die grundlegende Frage zu stellen, ob sich ein Gesetzesentwurf die Mediation betreffend ausschliesslich auf die Mediation im Rahmen gerichtlicher Scheidungs- und Trennungsverfahren beschränken soll oder ob das Institut der Mediation nicht einer gesamthaften gesetzlichen Regelung zugeführt werden sollte.

Auch wenn ursprünglich das Institut der Mediation in der Praxis tatsächlich vor allem zur Lösung von Konflikten im Zusammenhang mit einer Ehescheidung oder der Trennung von Partnern sowie den sich daraus ergebenden Folgeproblemen, wie etwa der Regelung der Obsorge, angewandt worden ist, so hat sich doch die Mediation zwischenzeitlich weiterentwickelt, sodass sie heute in verschiedensten Bereichen (Familienkonflikte, Wirtschafts- und Arbeitswelt, usw.) erfolgreich praktiziert wird.

Für eine umfassende Regelung spricht auch, dass gewisse rechtliche Rahmenbedingungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Qualitätsstandards, zur Stärkung des Vertrauens in die neue Methode der Konfliktbewältigung sowie zur klaren Abgrenzung von Tätigkeitsfeldern usw. auch dann geschaffen werden müssten, bliebe die Einführung der Mediation auf Mediation im Scheidungs- und Trennungsverfahren beschränkt. Diese Rahmenbedingungen könnten nun aber auch für weitere Bereiche der Mediation genützt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Vorzüge des Institutes der Mediation, wie Gegenwarts- und Zukunftsorientiertheit, Geld- und Zeitersparnis, erhöhte Akzeptanz unter den Parteien udgl., welche in weiten Bereichen des Zivilrechtes grossen Nutzen erwarten lassen, spricht sich die Regierung für eine umfassende Regelung der Mediation in Zivilrechtssachen aus.

Das neue österreichische Zivilrechts-Mediations-Gesetz kann hierbei als Rezeptionsvorlage dienen.

Ohne Zweifel stellt die Schaffung eines liechtensteinischen Gesetzes über die Mediation in Zivilrechtssachen nicht zuletzt deshalb eine besondere Herausforderung dar, weil in Liechtenstein im Vergleich zur österreichischen Rechtslage prozessuale Besonderheiten vorherrschen, die der schweizerischen Rechtsordnung entstammen. Hier sei insbesondere auf das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3, verwiesen. Eine umfassende Regelung der Mediation in Zivilrechtssachen verlangt nach Auffassung der Regierung auch nach einer Anpassung an diese traditionellen Strukturen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 7.4).

5. KOSTENTRAGUNG DURCH DEN STAAT

Ein Anliegen der Motionäre ist auch eine allfällige Übernahme der durch die Mediaiton entstandenen Kosten durch den Staat.

Die Motionäre stellen in ihrer Motion fest, dass die Mediation die sozialen und volkswirtschaftlichen Kosten von Ehe- und Familienkonflikten senke. Es sei statistisch nachgewiesen, dass die Durchführung von Mediationen eindeutig weniger Sozialfälle entstehen liesse, sodass – auch wenn die Mediationskosten vom Staat finanziert würden - letztendlich ein positiver Kosteneffekt entstünde. Zu diskutieren sei daher auch die Kostenübernahme durch den Staat vor allem für Personen, die nicht wohlhabend seien. Sei dies nicht sichergestellt, so bestünde die Gefahr, dass dies zu einer Art Klassenjustiz dahingehend führen könne, dass sich nur besser gestellte Leute dieses Verfahren leisten könnten.

Die angeführten Argumente erscheinen der Regierung – auch für Mediationsverfahren in Zivilrechtssachen im Allgemeinen - durchaus nachvollziehbar und plausibel.

Eine solche Regelung würde jedoch für den Staat unvorhersehbare Mehrkosten mit sich bringen, ohne dass der tatsächliche volkswirtschaftliche Nutzen aus heutiger Sicht abschätzbar wäre. Aus diesem Grund spricht sich die Regierung – auch in Hinblick auf die von der Regierung angestrebte Eindämmung der Staatsausgaben – zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen eine Übernahme der Kosten von Mediationsverfahren aus.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll das Institut der Mediation in einem ersten Schritt als alternatives Streitbeilegungsinstrument bekannt und in die bestehenden Rechtsstrukturen eingeführt werden. Es scheint angezeigt, künftige Erfahrungen zum Zwecke einer Beurteilung der Akzeptanz und Verbreitung des Institutes der Mediation abzuwarten und auf Grundlage dieser Erfahrungen zu entscheiden, ob eine staatliche Kostentragung, allenfalls auch mit dem Ziel einer Steigerung der Akzeptanz und Inanspruchnahme des neuen Streitbeilegungsverfahrens, gefordert ist.

6. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. Der Gesetzesentwurf für ein Zivilrechts-Mediations-Gesetz regelt das Verfahren über die Eintragung in die von der Regierung geführte Liste der Mediatoren und schafft die rechtliche Grundlage für dieses Verwaltungsverfahren. Wird der Antrag auf Eintragung in die Liste abgelehnt, kann der Bewerber das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Wer die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste erfüllt, wird in die Liste der Mediatoren eingetragen und darf sich als „eingetragener Mediator“ bezeichnen.

Mediatoren, die nicht in die Liste der Mediatoren eingetragen sind oder nicht im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gemäss Art. 23 ff. des Entwurfes im Inland tätig sind, sollen nicht von der Ausübung der Mediation ausgeschlossen sein. Dabei ist zu beachten, dass die besonderen Bestimmungen des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes (Verschwiegenheitspflicht, Fristenhemmung usw.) ausschliesslich auf die Tätigkeit der Mediatioren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz zur Anwendung gelangen.

2. Um die Regierung bei der Durchführung des Gesetzes mit allenfalls notwendigem Fachwissen zu unterstützen, sieht der Entwurf die Einrichtung eines Beirates für Mediation vor. Zu den Aufgaben des Beirates gehört die Beratung der Regierung in Angelegenheiten der Mediation (Stellungnahmen, Gutachten) sowie in Verfahren zur Eintragung und Streichung von der Liste der Mediatoren. Der Beirat soll zudem bei der Erlassung von Verordnungen mitwirken. Als Mitglieder des Beirates kommen Mediatoren, Vertreter der Rechtsanwaltskammer, Vertreter des Berufsverbandes der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins, Vertreter des Landgerichtes oder Personen aus dem Wissenschaftsbereich (z.B. Lehrbeauftragte) in Frage.

3. Einen besonderen Schwerpunkt bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Mediatoren bildet die fachliche Qualifikation des Eintragungswerbers. Die Details der Anforderungen an die fachliche Qualifikation sollen jedoch nicht im Gesetz selbst, sondern auf Verordnungsebene geregelt werden. Damit wird der Dynamik des neuen Instruments der alternativen Streitbeilegung Rechnung getragen. Im Rahmen der Ausbildungsverordnung wird festzulegen sein, welche besonderen „Vorbildungen“ der Eintragungswerber aus anderen Berufen (z.B. Rechtsanwälte, Psychotherapeuten, Richter, Lebens- und Sozialberater) bei der Beurteilung ihrer fachlichen Qualifikation als Mediatoren zu berücksichtigen sind. Dass bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation jene

Kenntnisse und Fertigkeiten, die Angehörige bestimmter Berufe im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Berufspraxis erworben haben, zu berücksichtigen sind, ist im Gesetzesentwurf verankert (Art. 10 Abs. 2). Mediator in Zivilrechtssachen kann jede Person sein, die aufgrund einer spezifischen Ausbildung über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Mediation verfügt und mit den rechtlichen und psychosozialen Grundlagen der Mediation vertraut ist. Die Tätigkeit des Mediators in Zivilrechtssachen ist aber keiner besonderen Berufsgruppe ausschliesslich vorbehalten.

4. Einen weiteren Schwerpunkt der Vernehmlassungsvorlage bilden schliesslich jene Regelungen, die die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Mediation durch zivil- und zivilverfahrensrechtliche Regeln fördern sollen. Anzuführen ist hier die Regelung der Verschwiegenheitspflicht des Mediators samt den sich daraus ergebenden Konsequenzen im zivilverfahrensrechtlichen und strafprozessualen Beweisrecht sowie die Normierung der Hemmung der Verjährung und sonstiger Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen während der Dauer des Mediationsverfahrens. Ergänzt werden soll diese Regelung durch eine Pflicht des Gerichtes, die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen, sofern eine solche in der Sache Erfolg versprechend ist.

5. Weiters ist auf den Entwurf zur Anpassung des Vermittleramtsgesetzes hinzuweisen. Jene Fälle, in denen eine Mediation nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz durchgeführt wurde, sollen vom Anwendungsbereich des Vermittleramtsgesetzes ausgenommen sein. Diese Massnahme dient der Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz der Mediation in Zivilrechtssachen, denn sie verhindert, dass Streitparteien nach einer erfolglos gebliebenen Mediation noch zusätzlich den Weg zu den Vermittlerämter beschreiten müssen, wenn sie eine Klage einbringen wollen.

6. Als letzter Schwerpunkt sei auf die Anpassung des Gewerbegesetzes verwiesen. Eine entsprechende Abänderung des Art. 2 stellt klar, dass das Gewerbegesetz auf die Tätigkeit der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz nicht zur Anwendung gelangt.

7. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

7.1 Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen

Zu Art. 1

Art. 1 umschreibt in einer Art Inhaltsangabe – dem Aufbau des Gesetzesentwurfes folgend – den Regelungsgegenstand.

Zu Art. 2

Bei der Mediation handelt es sich – im Gegensatz etwa zu Schlichtung (Vermittlung) und Schiedsgerichtsbarkeit – noch keineswegs um eine allgemein geläufige und praktizierte Methode der Konfliktlösung oder Konfliktregelung. Um Unklarheiten über Begriffe zu vermeiden, um den Anwendungsbereich der Mediation einzugrenzen und um die wesentlichen Elemente einer Mediation deutlich zu machen, enthält Art. 2 entsprechende Definitionen.

Abs. 1 Bst. a enthält daher zunächst eine allgemeine Umschreibung des Begriffes „Mediation“. Ein wesentliches Moment ist dabei die Freiwilligkeit der Konfliktparteien, sich am Mediationsgeschehen zu beteiligen. Keine Partei kann ohne oder gar gegen ihren Willen in diesen spezifischen Konfliktlösungsprozess einbezogen werden. Keine Durchbrechung dieses Freiwilligkeitsprinzips bedeutet es etwa, wenn eine Mediation vom Richter empfohlen wird und das Gericht zu diesem Zweck mit dem Verfahren innehält.

Aus dem Grundsatz der Freiwilligkeit folgt auch, dass es für eine Partei keinerlei (negativen) Einfluss auf ihre Rechtsstellung haben darf, wenn sie die Mediation ablehnt.

Ausgangspunkt der Mediation ist das Bestreben von mindestens zwei Parteien, einen zwischen ihnen bestehenden Konflikt zu bewältigen. Der Prozess selbst ist durch die Tätigkeit einer dritten Person, des Mediators, gekennzeichnet, die auf ein bestimmtes Ziel hinausläuft: Der Mediator soll eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes ermöglichen. Mediation im Sinne dieses Entwurfes ist somit keine kalmierende Tätigkeit, die den Ausbruch eines Konfliktes verhindern soll; nicht um Konfliktverhinderung, sondern um Konfliktlösung geht es also. Diese Lösung des Konfliktes muss von den Parteien grundsätzlich selbst – wenn auch unter Vermittlung des Mediators – erarbeitet und damit auch von ihnen verantwortet werden. Es ist nicht Aufgabe des Mediators, die Lösung vorzugeben.

Von einer Mediation im Sinne dieses Entwurfes kann weiters nur dann gesprochen werden, wenn ein fachlich ausgebildeter „Vermittler“ unter Anwendung anerkannter Methoden tätig wird. Eine – wenngleich erfolgreiche – Lösung eines Konfliktes ohne Anwendung entsprechender wissenschaftlich entwickelter Methoden wird vom Mediationsbegriff – und damit vom Gegenstand des Gesetzesentwurfes – nicht erfasst, so etwa Vermittlungs- und Versöhnungsversuche von Angehörigen der Parteien, aber auch von neutralen Personen, die sich die Stiftung von Ruhe und Frieden zu ihrer Aufgabe gemacht haben, wie etwa von Angehörigen des seelsorgerischen Dienstes einer Religionsgemeinschaft.

Der Tatbestand der Mediation ist nach dem Entwurf auch nur dann erfüllt, wenn es sich beim Vermittler um eine neutrale Person handelt. Neutral in diesem Sinne ist eine Person nicht schon deswegen, weil sie der Sphäre keiner der Parteien zugeordnet werden kann, sondern nur unter der (weiteren) Voraussetzung, dass sie

zu beiden Parteien etwa die gleiche Distanz aufweist. Es ist also notwendig, dass der Vermittler – gleich einem Richter – unparteiisch und unbefangen ist. Der Mediator hat aber nicht nur entsprechenden Abstand zu den Parteien zu wahren, er hat sich vielmehr auch um sie in besonderer Weise zu bemühen, ohne freilich dabei eine von ihnen zu bevorzugen. In Fachkreisen wird in diesem Zusammenhang auch von „Allparteilichkeit“ gesprochen. Diese Allparteilichkeit kommt in den Begriffselementen „neutral“ und „Vermittler“ zum Ausdruck.

Wesentliche Aufgabe des Mediators ist die Förderung der Kommunikation zwischen den Parteien. Die Verantwortung für die gefundene Lösung kommt – anders als etwa bei einer richterlichen oder schlichtenden Tätigkeit – nicht dem Mediator, sondern den Parteien selbst zu. Mediation liegt aber selbstverständlich auch dann vor, wenn die Tätigkeit des Mediators nicht zum Ziel, nämlich zur Lösung des Konfliktes der Parteien, geführt hat.

In **Abs. 1 Bst. b** wird – anknüpfend an die Umschreibung des umfassenden Begriffes der „Mediation“ in Abs. 1 Bst. a – der Begriff der „Mediation in Zivilrechtssachen“ definiert. Mediation in diesem Sinne bezweckt eine Lösung von Konflikten, zu deren Entscheidung – letztlich und abstakt – die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind. Mediation in Zivilrechtssachen liegt somit zum einen dann vor, wenn auf die in Abs. 1 Bst. a geregelte Weise die Regelung eines Konfliktes angestrebt wird, über den bei Gericht bereits ein zivilgerichtliches Verfahren, insbesondere ein Zivilprozess oder ein Prozess im Rechtsfürsorgeverfahren, anhängig ist. Um eine Mediation in Zivilrechtssachen geht es aber auch dann, wenn der Streit noch gar nicht an das Gericht herangetragen wurde; es genügt, dass „im Ernstfall“ letztlich ein Gericht zur Entscheidung des Konfliktes angerufen werden könnte. Aus der Einschränkung auf Konflikte, zu deren Entscheidung die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind, folgt, dass Konflikte, die in anderen Verfahrensarten, etwa im Verwaltungsverfahren, zu entscheiden sind oder für die überhaupt kein behördliches Verfahren zur Verfügung steht, nicht vom Anwen-

dungsbereich dieses Entwurfes erfasst sind. Typischerweise wird sich daher der Entwurf nicht auf Mediationen im Bereich der Schule, wie etwa „Peer-Mediation“, aber auch nicht auf Mediation bei gewissen Umweltfragen, die mit keinem zivilrechtlichen Problem verknüpft sind, beziehen. Die abstrakte Zuordenbarkeit eines Konfliktes zur Zivilgerichtsbarkeit als Voraussetzung einer Mediation im Sinne des Entwurfes bedeutet, dass auch Konflikte, die konkret auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung vor ein Schiedsgericht gehören und damit der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen sind, für Mediation in Zivilrechtssachen in Frage kommen. Soweit also im Gesetzestext von „Mediation“ die Rede ist, ist stets die „Mediation in Zivilrechtssachen“ gemeint.

Grundsätzlich soll die Ausübung der Mediation nach dem Entwurf nicht von der Eintragung in die von der Regierung geführte Liste abhängen. Es könnte daher auch ein Mediator, der nicht nach Massgabe des vorliegenden Gesetzesentwurfes tätig ist, in einem Konflikt mediieren, der Elemente enthält, zu deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind. Es bestünde in einem solchen Fall nur das Problem, dass sich dieser Mediator in einem allfälligen der Mediation nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen könnte und seine mediative Tätigkeit nicht schon auf Grund des Gesetzes die Hemmung der Verjährung oder sonstiger Fristen (Art. 22) auslösen würde.

Es ist daher festzuhalten, dass bei Verwendung des Begriffes „Mediator“ im Gesetzestext stets der „eingetragene Mediator“ oder der grenzüberschreitende Dienstleistungsgerbringer nach Art. 23 ff. gemeint ist.

Um den Gesetzesentwurf sprachlich zu vereinfachen, ordnet **Abs. 2** an**,** dass unter den in diesem Gesetz verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen stets Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen sind.

Zu Art. 3

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der Mediation um ein relativ neues Fachgebiet, für das es bislang keine normativen Standards gibt und das bisher auch nicht Gegenstand administrativer Vollziehung war. Zur Unterstützung der Regierung sieht der Entwurf daher die Einrichtung eines Beirates vor. **Abs. 1** bestimmt dabei die Anzahl der im Beirat vertretenen stimmberechtigten Personen, die Dauer, für welche die Mitglieder des Beirates bestellt werden sowie die Ernennung des Vorsitzenden.

Die gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Zusammensetzung des Beirates soll flexibel gestaltet werden. Bei den Personengruppen und Berufsverbänden, die als Mitglieder des Beirates in Frage kommen, wäre jedenfalls an Mediatoren, Vertreter der Rechtsanwaltkammer, Vertreter des Berufsverbandes der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins, Vertreter des Landgerichtes oder an Personen aus dem Wissenschaftsbereich (z.B. Lehrbeauftragte) zu denken.

Abs. 2 regelt die Willensbildung innerhalb des Beirates und legt fest, dass der Beirat beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit soll die Stimme des Vorsitzenden entscheiden.

Zu Art. 4

In **Art. 4** werden die Aufgaben des Beirates festgelegt. Dem Beirat obliegt die Erörterung von Themen und Fragen, die ihm von der Regierung vorgelegt werden, sowie die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten zuhanden der Regierung (**Art. 4 Bst. a**). Die Funktion des Beirates erstreckt sich weiters auf die Beratung der Regierung in Verfahren zur Eintragung und Streichung von der Liste der Mediatoren (**Art. 4 Bst. b**) sowie auf die Mitwirkung

beim Erlass von Verordnungen nach Massgabe von Art. 10 Abs. 3 zur Regelung der Ausbildung der Mediatoren (**Art. 4 Bst. c**).

Zu Art. 5

Sämtliche Mitglieder des Beirates sind in Ausübung ihrer Funktion zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Zu Art. 6

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates für Mediation soll als ehrenamtliche Tatigkeit ausgestaltet werden. Die Mitglieder haben aber jedenfalls Anspruch auf angemessenen Ersatz der Spesen.

Zu Art. 7

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt der Regierung. Dieser Grundsatz ist in **Abs. 1** festgelegt. Die ressortmässige Zuteilung der der Regierung auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben ist dabei durch die Regierung selbst vorzunehmen.

Der Regierung obliegt insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Beirates für Mediation (**Abs. 2 Bst. a**), die Entscheidung über die Eintragung oder Streichung von der Liste der Mediatoren (**Abs. 2 Bst. b**) sowie die Führung der Liste der Mediatoren nach Massgabe der Art. 8 ff. (**Abs. 2 Bst. c**).

Zu Art. 8

Die Liste der Mediatoren und damit auch das Verwaltungsverfahren über die Eintragung in diese Liste soll von der Regierung geführt werden (**Abs. 1**). Art. 8 legt darüber hinaus jene Angaben fest, welche in die Liste einzutragen sind.

Nochmals sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass nach dem vorliegenden Entwurf auch Personen, die nicht nach Massgabe dieses Gesetzes tätig werden,

Mediation in Zivilrechtssachen ausüben dürfen, freilich ohne die in Art. 22 dieses Entwurfes sowie in den entsprechenden Entwürfen zu § 320 Z. 4 ZPO und § 107 Abs. 1 Z. 4 StPO geregelten Konsequenzen.

In die Liste sind die wesentlichen personenbezogenen Daten des Mediators aufzunehmen: Vor- und Familienname (**Abs. 1 Bst. a**) und Geburtsdatum (**Abs. 1 Bst. b**). Übt der Mediator neben der Mediation auch noch einen anderen Beruf aus, so ist dieser ebenfalls auszuweisen (**Abs. 1 Bst. c**). Auch die Arbeitsanschrift soll in die Liste eingetragen werden (**Abs. 1 Bst. d**). Gibt der Bewerber fachliche Tätigkeitsbereiche an (Familie, Wirtschaft usw.) so sind auch diese in die Liste einzutragen (**Abs. 1 Bst. e**). Dadurch soll es den Parteien erleichtert werden, für ihren spezifischen Konflikt einen einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Mediator auswählen zu können.

Die Liste der Mediatoren soll im Interesse einer möglichst grossen Breitenwirkung in geeigneter Weise (z.B. Internet) kundgemacht werden. Dadurch wird der Zugang zu geeigneten Mediatoren erheblich erleichtert **(Abs. 2)**.

Die Parteien können zur Bewältigung des zwischen ihnen bestehenden Konflikts auch mehrere Mediatoren beauftragen. So wird etwa bei Grossverfahren auf Grund der Komplexität der Einsatz von Mediatorenteams zweckmässig sein. Insbesondere steht es Mediatoren frei, ihre Tätigkeit in der bewährten Form der Co-Mediation anzubieten.

Zu Art. 9

Diese Bestimmung führt die Voraussetzungen der Eintragung in die Liste der Mediatoren an. Um zu gewährleisten, dass der eingetragene Mediator eine gewisse Reife und Lebenserfahrung aufweist, kommt eine Eintragung in die Liste erst nach Vollendung des 28. Lebensjahres in Betracht (**Abs. 1 Bst. a**). Darüber hinaus muss ein Bewerber auch vertrauenswürdig sein (**Abs. 1 Bst. c**). Mit der Voraus-

setzung der Vertrauenswürdigkeit übernimmt der Entwurf auch ein Zulassungselement, das etwa für die Zulassung von Rechtsanwälten gilt. In welcher Weise die Voraussetzung der Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen ist, regelt Art. 11 Abs. 2 des Entwurfs. Wichtige Eintragungsvoraussetzung ist selbstverständlich die Ausbildung des Mediators, seine fachliche Qualifikation (**Abs. 1 Bst. b**). Die diesbezüglichen Anforderungen sollen von der Regierung nach Anhörung des Beirates mit Verordnung geregelt werden. Die entsprechende Verordnungskompetenz ist in Art. 10 Abs. 3 verankert (siehe dazu die diesbezüglichen Erläuterungen).

Die Eintragung in die Liste hat schliesslich zur Voraussetzung, dass der Bewerber eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat (**Abs. 1 Bst. d**). Dabei hat der Bewerber nicht nur den Bestand der Versicherung nachzuweisen; aus den vorgelegten Urkunden muss auch hervorgehen, dass der Versicherungsvertrag den sich aus Art. 19 ergebenden inhaltlichen Vorgaben entspricht (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 19).

Eine weitere Voraussetzung zur Eintragung in die Liste ist das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Gleichstellung aufgrund einer staatsvertraglichen Vereinbarung (**Abs. 1 Bst. e**).

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste ist auch, dass der Mediator über geeignete Räumlichkeiten zur Ausübung seiner Tätigkeit verfügt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass es für die Ausübung der Mediation im Allgemeinen auch eines geeigneten Raumes bedarf. Mag es zwar im Bereich der Wirtschaftsmediation durchaus üblich sein, die Mediation in den Geschäftsräumlichkeiten einer der Parteien durchzuführen, so erfordert etwa eine fachgerechte Familienmediation einen „neutralen Boden“ in Form eines entsprechend gestalteten Mediationsraums (**Abs. 1 Bst. f**).

Exkurs:

Auf die Frage der **Rechtsstellung von schweizerischen Staatsangehörigen** sei im Rahmen dieses Exkurses auf die „**Vaduzer Konvention“** (Regelung des Personenverkehrs zwischen Liechtenstein und der Schweiz) näher eingegangen:

Die sogenannte „Vaduzer Konvention“ ist ein Abkommen zur Änderung des EFTA-Übereinkommens (Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, LGBl. 1992/17). Die Vaduzer Konvention wurde am 21. Juni 2001 in Vaduz unterzeichnet und ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Die Vaduzer Konvention beinhaltet im Wesentlichen die Übernahme der sieben bilateralen Abkommen, welche die Schweiz mit der EU 1999 abgeschlossen hatte, darunter das Abkommen über die Freizügigkeit im Personenverkehr. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wird praktisch unverändert auf die EFTA-Staaten ausgedehnt. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz gilt jedoch ein besonderes Protokoll.

Das bilaterale Protokoll ist Bestandteil der Vaduzer Konvention und regelt die wichtigsten Grundsätze des Personenverkehrs zwischen Liechtenstein und der Schweiz und enthält einen Zeitplan für deren Umsetzung.

Grundsätze

Liechtenstein und die Schweiz haben vereinbart, dass Liechtenstein auf die schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit den EWR-Staatsangehörigen gemäss der Sonderlösung, die für Liechtenstein im Rahmen des EWR-Abkommens gilt, zur Anwendung bringen wird (EWR-Behandlung). Die Schweiz wendet auf Liechtenstein die Regeln des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU gemäss der Vaduzer Konvention an und gewährt damit nach Ablauf der Übergangsfristen die volle Freizügigkeit (Gleichbehandlung mit EU/EFTA-Angehörigen). Die beiden Regelungen werden dabei aufeinander abgestimmt,

damit eine äquivalente Rechtsstellung schweizerischer bzw. liechtensteinischer Staatsangehöriger im jeweils anderen Vertragsstaat gewährleistet ist.

Umsetzung in zwei Phasen

Die konkrete Umsetzung dieser Grundsätze ist in zwei Phasen vorgesehen.

Phase I der neuen Personenverkehrsregelung ist am 1. Juni 2003 in Kraft getreten. Sie beinhaltet die Gleichstellung der bereits im anderen Vertragsstaat **wohnhaften** Staatsangehörigen des jeweils anderen Staates. Die Schweiz gewährt seit diesem Datum den in der Schweiz wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen die Freizügigkeit analog zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU. Liechtenstein gewährt den in Liechtenstein wohnhaften schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichstellung mit den in Liechtenstein wohnhaften EWR-Staatsangehörigen nach Massgabe der Sonderlösung im Rahmen des EWR-Abkommens, soweit es sich um Bereiche handelt, die von der Vaduzer Konvention erfasst sind. Die Gleichbehandlung betrifft grundsätzlich alle Lebensbereiche, sofern sie einen Bezug zur Personenfreizügigkeit haben. Ferner haben Liechtenstein und die Schweiz die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Bereich des Gewerbes geregelt. Die Bestimmungen der bestehenden bilateralen fremdenpolizeilichen Vereinbarungen gelten weiterhin, soweit sie gegenüber der neuen Vereinbarung eine günstigere Regelung vorsehen.

Phase II: Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Vaduzer Konvention, d.h. am 1. Juni 2005, muss die Einführung der Gleichstellung von Schweizer Staatsangehörigen mit den EWR-Staatsangehörigen **ohne Wohnsitz** in Liechtenstein bzw. die Einführung der Gleichstellung von liechtensteinischen Staatsangehörigen mit den EU-/EFTA-Staatsangehörigen ohne Wohnsitz in der Schweiz geregelt sein.

Der besonderen Entwicklung in den liechtensteinisch-schweizerischen Bemühungen um Gleichstellung ihrer Staatsangehörigen im Bereich des Personenverkehrs wird der Entwurf mit der in **Art. 9 Bst. e** gewählten Formulierung „… oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist.„ gerecht.

Schweizer Bürger haben somit in der Phase I der Vaduzer Konvention Anspruch auf Eintragung in die Liste der Mediatoren, wenn sie gemäss Art. 9 des Entwurfes das 28. Lebensjahr vollendet haben (Bst. a), fachlich qualifiziert sind (Bst. b), vertrauenswürdig sind (Bst. c), eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Bst. d), über geeignete Räumlichkeiten (Bst. f) sowie über **einen Wohnsitz in Liechtenstein** verfügen. In der Phase II haben schweizerische Staatsangehörige dann bereits Anspruch auf Eintragung in die Liste, wenn sie über die notwendigen Voraussetzungen gemäss Bst. a – f verfügen; der Nachweis eines Wohnsitzes in Liechtenstein ist dann jedoch nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 10

Ein wesentliches Anliegen des Gesetzesentwurfes ist es, die erforderliche fachliche Qualifikation der eingetragenen Mediatoren sicherzustellen. Sie ist nach **Abs. 1** nur dann gegeben, wenn der Bewerber über mediatorische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, sowie mit den rechtlichen und psychosozialen Grundlagen der Mediation vertraut ist. Die Kenntnisse des Mediators müssen sich vor allem auf die theoretischen (einschliesslich der psychologischen) Grundlagen der Mediation beziehen. Bei den Fähigkeiten geht es nicht bloss um die Anwendung der theoretisch erworbenen Kenntnisse, sondern auch um die praktische Nutzung jener Erfahrungen, die der angehende Mediator im Rahmen einer praktischen Ausbildung (etwa in Rollenspielen) erworben hat. Selbstverständlich muss der Mediator auch mit den rechtlichen Grundlagen seiner Tätigkeit – also insbesondere mit den Bestimmungen dieses Gesetzes – vertraut sein.

Es ist zwar wichtig, dass der Mediator im Interesse der Parteien in der Lage ist, ihren Konflikt gerade auch in seiner rechtlichen Dimension möglichst rasch und weitgehend zu begreifen. Nicht soll jedoch von ihm darüber hinaus erwartet werden, dass er die zur Diskussion stehenden Rechtsfragen gänzlich zu erfassen und zu lösen vermag; der Mediator ist kein Rechtsberater. Darauf wird er freilich erforderlichenfalls auch die Parteien hinzuweisen haben.

Da es sich bei der Mediation um ein Tätigkeitsfeld handelt, das sich nach wie vor in einer dynamischen Entwicklung befindet, dessen Methoden und Techniken in den verschiedenen Sparten durch Wissenschaft und Praxis immer wieder verfeinert und verbessert werden, sollen die für die Eintragung erforderlichen Qualifikationen nicht im Gesetz direkt geregelt werden. Die näheren Anordnungen sollen vielmehr durch das hierfür geeignetere Regelungsinstrument der Verordnung getroffen werden. Die entsprechende Verordnungskompetenz findet sich in **Abs. 3**.

Die von der Regierung zu erlassende Ausbildungsverordnung wird sich – so wie dieses Gesetz selbst – an der österreichischen Regelung anlehnen. Als Orientierung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt angeführt werden, dass der theoretische Teil der Ausbildung, aufgegliedert nach einzelnen Ausbildungsinhalten, mit ungefähr 200 bis 300 Ausbildungsstunden angesetzt werden soll. Der anwendungsorientierte Teil wird ungefähr 100 bis 200 Stunden umfassen.

Bei Erlass der Verordnung werden die im Sinne des Art. 10 Abs. 1 typischerweise vorliegenden Kenntnisse und Erfahrungen von Angehörigen bestimmter Berufe als bereits vorhandene Ausbildung zur Mediation zu berücksichtigen sein. Dies bedeutet aber keineswegs, dass der Erwerb einer Befugnis zur Ausübung eines gesetzlich geregelten Berufes (z.B. Rechtsanwalt) einer erfolgreichen Mediationsausbildung gleichzuhalten ist. Die Ausbildung zu einem solchen Beruf kann die Mediatorenausbildung nicht gänzlich ersetzen. In Betracht kommen eine Anre-

chung bestimmter Ausbildungsinhalte und die Berücksichtigung praktischer Erfahrung.

Dem Prinzip, dass für die Mediation relevante Kenntnisse und Fähigkeiten sinnvollerweise auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie im Rahmen einer anderen beruflichen Ausbildung erworben wurden, trägt **Abs. 2** Rechnung. Viele schon derzeit als Mediatoren tätige Personen bringen auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung in anderen Berufen derartige nach dem Entwurf zu berücksichtigende Fähigkeiten mit. Abs. 2 nennt eine Reihe solcher Berufe, wobei diese Aufzählung keinen abschliessenden Charakter haben soll. Inwieweit die in diesen Berufen erworbene Qualifikation bei der Entscheidung über die Eintragung zu berücksichtigen ist, hängt naturgemäss von den Umständen des Einzelfalles ab. Die von der Regierung zu erlassende Ausbildungsverordnung kann jedoch für jene Berufsgruppen pauschale Anrechnungsregeln vorsehen, die der Mediation besonders nahe stehen und aus denen daher eine grössere Anzahl von Bewerbern um eine Eintragung in die Liste der Mediatoren zu erwarten ist. Sollte ein Bewerber aus einem anderen Beruf nachweisen, dass er im Zusammenhang mit seiner bisherigen Tätigkeit Kenntisse und Fähigkeiten erworben hat, die für die Mediation in Zivilrechtssachen von Relevanz sind, so wird dies die Regierung im Einzelfall zu berücksichtigen haben.

Zu Art. 11

Der auf die Eintragung abzielende Antrag des Bewerbers ist bei der Regierung als zuständige Behörde schriftlich einzubringen. Im Antrag müssen jene Angaben enthalten sein, die die Regierung zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen und zur Eintragung selbst benötigt (**Abs. 1**). Erweist sich der Antrag insofern als unvollständig, ist dem Bewerber die Behebung dieses Mangels innerhalb angemessener Frist aufzutragen.

Nach Art. 9 hat der Bewerber nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 9). **Abs. 2** des Art. 11 sieht vor, wie diese Nachweise zu erbringen sind. Da das Verfahren zur Eintragung in die Liste der Mediatoren – im Interesse der Verwaltungsökonomie – primär als schriftliches Verfahren konzipiert ist, sind die Eintragungsvoraussetzungen durch adäquate Urkunden nachzuweisen. Dies schliesst nicht aus, dass der Bewerber im Zuge des Eintragungsverfahrens erforderlichenfalls auch persönlich gehört wird (siehe Art. 12 Abs. 3).

Angaben über Vor- und Familiennamen und Geburtstag werden durch Vorlage entsprechender Personenstandsurkunden zu belegen sein, der sonstige Beruf des Eintragungswerbers durch einen entsprechenden Nachweis (Berufsdiplom oder dergleichen). Bei der Haftpflichtversicherung wird es ausreichen, wenn der Bewerber den Abschluss eines (durch die Eintragung) bedingten Versicherungsvertrags nachweist.

Eine ausdrückliche Regelung sieht der Entwurf für den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (siehe die Erläuterungen zu Art. 9) vor: Sie ist grundsätzlich durch eine nicht mehr als drei Monate alte Strafregisterbescheinigung zu belegen. Ist die Vertrauenswürdigkeit jedoch bereits eine gesetzliche Voraussetzung der sonstigen beruflichen Tätigkeit des Mediators (z. B. Rechtsanwalt), so ist der Nachweis entbehrlich.

Damit sich die Regierung und der ihr beigestellte Beirat ein entsprechendes Bild von der fachlichen Qualifikation des Bewerbers machen können, hat dieser seinem Antrag eine Darstellung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit sowie des Ausbildungsweges als Mediator einschliesslich einer Aufstellung der von ihm besuchten Ausbildungseinrichtungen anzuschliessen (**Abs. 3**). Die im Lebenslauf und der Aufstellung über die mediationsspezifische Ausbildung gemachten Angaben sind durch Zeugnisse und sonstige Nachweise zu belegen.

Abs. 4 enthält eine Klarstellung dahingehend, dass sämtliche Unterlagen und Dokumente in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung einzureichen sind.

Zu Art. 12

Das Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste gliedert sich nach dem Entwurf in zwei Abschnitte. Zunächst muss anhand der vorgelegten Urkunden geprüft werden, ob der Bewerber die Voraussetzungen nach Art. 9 Bst. a und c bis f erfüllt (siehe zu diesen Voraussetzungen die Erläuterungen zu Art. 9).

Zum Vorliegen der fachlichen Qualifikation (Art. 9 Bst. b) ist vorerst zu klären, ob der Bewerber dem Antrag jene Urkunden und Nachweise angeschlossen hat, die zur Prüfung der fachlichen Qualifikation erforderlich sind. Erweisen sich die Angaben des Bewerbers oder die von ihm vorgelegten Urkunden und Nachweise als unvollständig, so hat ihm die Regierung eine angemessene Frist zur Ergänzung einzuräumen. Kommt der Bewerber dieser Aufforderung nicht nach, so gilt dies als Rückzug des Antrages **(Abs. 1)**. Eine neuerliche Antragstellung ist jedoch möglich.

Sofern dem Bewerber nicht ohnedies bereits offensichtlich – auf Grund der vorgelegten Nachweise – die fachliche Qualifikation zukommt, kann die Regierung zur Ermittlung der Voraussetzungen den Beirat für Mediation beiziehen. Dieser gibt auf Einladung der Regierung eine Stellungnahme ab (**Abs. 2**). Die Einholung einer Stellungnahme des Beirates ist also nicht zwingend. Damit soll darauf Bedacht genommen werden, dass es Fälle gibt, in denen es schon auf Grund der vorgelegten Nachweise für die Regierung klar ist, dass die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, so dass der Beirat nicht mehr beigezogen werden muss.

Sollten ungeachtet der vorgelegten Urkunden noch Unklarheiten über die fachliche Qualifikation bestehen, so haben sowohl die Regierung als auch der Beirat die Möglichkeit, den Antragsteller ergänzend anzuhören (**Abs. 3**). Kommt der Bewerber einer entsprechenden Ladung ohne Angabe von Gründen nicht nach, soll der Antrag als zurückgezogen betrachtet werden. Auch in diesem Fall bleibt es dem Bewerber unbenommen, neuerlich einen Antrag zu stellen.

Zu Art. 13

Erfüllt ein Bewerber alle in Art. 9 genannten Voraussetzungen, so steht ihm ein subjektives öffentliches Recht auf Eintragung in die Liste der Mediatoren zu **(Abs. 1)**. Eine formelle Regierungsentscheidung zur Feststellung der Eignung ist nicht erforderlich, zumal ja nur dem Bewerber selbst Parteistellung zukommt. Der geeignete Bewerber wird lediglich formlos in die elektronisch geführte und öffentlich zugängliche Liste der Regierung eingetragen und über die erfolgte Eintragung mit einfachem Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Erfüllt der Bewerber die Eintragsvoraussetzungen nicht, so ist der Antrag mit Entscheidung der Regierung abzuweisen. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Die Eintragung erfolgt nach dem Entwurf für die Dauer von fünf Jahren. Der Mediator hat jedoch innerhalb einer Frist von längstens einem Jahr und kürzestens 3 Monaten vor Ablauf der Eintragungsdauer die Möglichkeit, die Aufrechterhaltung der Eintragung zu beantragen **(Abs. 2)**. In diesem Fall ist die fachliche Qualifikation des Mediators anhand der von ihm besuchten Fortbildungsveranstaltungen (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 20) und durchgeführten Mediationen zu überprüfen. Damit sich die Regierung und der sie erforderlichenfalls beratende Beirat ein entsprechendes Bild machen können, hat der Mediator seine Fortbildung im Antrag darzustellen **(Abs. 3)**. Solange das Verfahren über den rechtzeitig gestellten Antrag auf Aufrechterhaltung läuft, bleibt der Mediator aber jedenfalls

in die Liste eingetragen. Der vorgeschlagene Zeitraum für Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung soll gewährleisten, dass noch rechtzeitig vor dem Ende der Frist über die Verlängerung entschieden wird. Stellt der Mediator keinen (fristgerechten) Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung, so ist er ohne weiteres Verfahren durch die Regierung von der Liste zu streichen (Art. 14 Abs. 2). Dies schliesst nicht aus, dass der Mediator danach wieder in die Liste aufgenommen werden kann, er hat jedoch nunmehr wieder einen Antrag nach Art. 11 zu stellen.

Zu Art. 14

Um die Qualität der eingetragenen Mediatoren nachhaltig sicherzustellen, sieht Art. 14 unter bestimmten Voraussetzungen die Streichung aus der Liste der Mediatoren vor. Die Streichung soll nach **Abs. 1** immer dann vorgenommen werden, wenn der Mediator eine der in Art. 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob diese Voraussetzung im Zeitpunkt der Eintragung gegeben war, also erst später weggefallen ist, oder ob sie zu keinem Zeitpunkt vorgelegen ist. Sonst kann eine Streichung auch dann geboten sein, wenn der Mediator gegen seine gesetzlichen Pflichten verstösst. Zu diesen Pflichten zählt vor allem die in Art. 20 normierte Verpflichtung zum Nachweis einer laufenden Fortbildung; ihre Verletzung soll jedenfalls die Streichung aus der Liste nach sich ziehen. Die Verletzung sonstiger gesetzlicher Pflichten des Mediators soll dann die Streichung zur Folge haben, wenn es sich um einen groben Verstoss handelt oder der Mediator trotz Mahnung wiederholt einer Verpflichtung nicht nachkommt. Dabei kann die Regierung von Pflichtverletzungen durch Mediatoren auf unterschiedlichste Weise, etwa durch Beschwerden der Parteien, aber auch durch Information seitens der Gerichte, Kenntnis erlangen.

Der Streichung eines eingetragenen Mediators hat schon aus Gründen des Rechtsschutzes ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, das mit Entscheidung der Regierung abzuschliessen ist. Im Verfahren hat der Mediator Parteistellung, ihm ist

daher Gelegenheit zu geben, seine Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen. Insbesondere wird ihm daher das (vorläufige) Ergebnis der Beweisaufnahme zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit einzuräumen sein, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Vor der Entscheidung der Regierung hat diese erforderlichenfalls eine Stellungnahme des Beirates für Mediation einzuholen. Die Befassung des Beirates wird insbesondere dann erfolgen, wenn die fachliche Qualifikation zweifelhaft erscheint.

Losgelöst vom formellen Streichungsverfahren nach Abs. 1 hat die Regierung die Streichung eines Mediators auch im Fall eines schriftlichen Verzichts auf die Eintragung, im Fall des Todes des Mediators oder wegen Ablaufs der Frist (siehe Art. 13) vorzunehmen **(Abs. 2)**.

Die Bestimmung des **Abs. 3**, wonach der bisherige Eintrag trotz Streichung in der Liste in Evidenz bleibt, soll sicherstellen, dass auch noch nach der Streichung die seinerzeitige Eintragung sichtbar bleibt, um auf sie, etwa im Fall eines Rechtsstreits über die Haftung des Mediators oder über die Hemmung einer zivilrechtlichen Frist durch eine Mediation, zurückgreifen zu können.

Zu Art. 15

Art. 15 regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten des Mediators.

Ein in die Liste eingetragener Mediator ist berechtigt, sich als „eingetragener Mediator“ zu bezeichnen **(Abs. 1 Bst. a)**. Zweck dieser Bestimmung ist es, eine Art öffentliches „Gütesiegel“ für jene Mediatoren zu schaffen, die sich einer qualifizierten Ausbildung und deren Prüfung durch die Regierung unterzogen haben. Dadurch ist es dem Mediator jederzeit - auch ausserhalb des Bereichs „Zivilrechtssachen“ - möglich, auf seine besondere Qualifikation hinzuweisen.

Mit der Berechtigung korrespondiert zugleich auch - insbesondere aus Gründen des Schutzes der Medianden - eine Verpflichtung, die Bezeichnung „eingetragener Mediator“ zu führen. Diese Pflicht besteht immer dann, wenn ein eingetragener Mediator Mediation in Zivilrechtssachen anbietet beziehungsweise ausübt **(Abs. 1 Bst. b)**. In diesem Fall knüpfen sich nämlich an die Tätigkeit des Mediators die in den §§ 18 ff. geregelten spezifischen Pflichten des Mediators sowie die gesetzlichen Folgen des Art. 22. Soweit hingegen ein Mediator einschlägig tätig wird, ohne die Bezeichnung „eingetragener Mediator“ zu führen, müssten die Parteien davon ausgehen, dass es sich bei ihm um keinen eingetragenen Mediator handelt. Der Entwurf schützt die Bezeichnung „eingetragener Mediator“ durch eine Verwaltungsstrafe vor unbefugtem Gebrauch **(Art. 29 Abs. 1 Bst. a)**.

Die möglichst sorgfältig zu treffende Auswahl eines Mediators durch die Konfliktparteien soll nicht durch unsachliche Faktoren, wie etwa Geschäftemacherei, beeinflusst werden. Soweit sich daher die Parteien bei der Auswahl beraten lassen, muss die Leistung einer Vermittlungsprovision ausgeschlossen sein. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass vor allem Mediatoren empfohlen werden, die sich dem Vermittler durch finanzielle Zuwendungen erkenntlich zeigen, auch wenn sie sonst nicht namhaft gemacht würden. Es wäre auch dem Ansehen der eingetragenen Mediatoren - und damit letztlich der Justiz im Allgemeinen - nicht zuträglich, wenn sich hier unseriöse Geschäftspraktiken etablieren würden. Der Entwurf schiebt dem einen Riegel vor, indem in **Abs. 2** dem Mediator untersagt wird, Vergütungen für die Vermittlung oder Empfehlung von Personen zur Mediation zu geben, zu nehmen, zu versprechen oder sich zusichern zu lassen. Sollte ein Mediator dem zuwider handeln, ist das einschlägige, auf die Provision abzielende Rechtsgeschäft - als ein Fall des § 879 Abs. 1 ABGB - nichtig. Bereits erstattete Leistungen daraus können nach allgemeinen bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zurück gefordert werden. Ein Verstoss gegen das Provisionsverbot kann gemäss Art. 29 eine Verwaltungsstrafe nach sich ziehen.

Zu Art. 16

Auch das Verhältnis zwischen dem Mediator und den Parteien soll einer näheren Regelung unterzogen werden. Die Art. 16 ff. umschreiben daher die spezifischen Pflichten des Mediators gegenüber den Parteien. **Abs. 1** des Art. 16 nennt zunächst jene Fälle, in denen der Mediator kein Mandat zur Mediation übernehmen darf, und bedenkt dabei typische Interessenskonflikte: Wenn eine Person in dem Konflikt, auf den sich die Medation bezieht, selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan ist oder in der Vergangenheit war, ist sie von der Tätigkeit als Mediator ausgeschlossen. In einer solchen Situation würde es ihm wohl an dem für die Mediation notwendigen Abstand zu den Parteien mangeln. Denn in jeder der erwähnten Konstellationen hat sich der Mediator notwendigerweise mit der Position einer Partei auseinandergesetzt und möglicherweise bereits identifiziert oder sie abgelehnt. Dadurch entsteht eine Nähe bzw. eine Distanz zu der Partei, was mit der Rolle des Mediators unvereinbar erscheint.

Hat der Mediator zugesagt, in einem Konflikt als Vermittler tätig zu werden, oder hat er diese Tätigkeit bereits begonnen oder schon abgeschlossen, so soll es ihm umgekehrt nach dem Entwurf in der Regel auch untersagt sein, als Vertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in diesem Konflikt aufzutreten (Abs. 1 zweiter Satz). Denn die Mediation erfordert in der Regel, dass sich die Parteien dem Mediator mit ihrer Interessenlage völlig öffnen. Dem würden sie sich zu Recht widersetzen, wenn sie damit rechnen müssten, dass ihnen der Mediator als Vertreter oder Berater der anderen Partei oder als Entscheidungsorgan gegenübersteht. Die Regelung soll damit auch verhindern, dass ein Vertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in die Lage kommt, sein Wissen aus einer vorangegangenen Tätigkeit als Mediator zum Nachteil einer Partei zu verwenden. Schreitet in einem Verfahren als Entscheidungsorgan ein Mediator ein, so wird sich unter Umständen die Frage seiner Befangenheit stellen, wenn verfahrensbeteiligt eine Person ist, die Partei eines Konflikts ist oder war, in dem das Entscheidungsorgan als Mediator mitwirkt oder mitwirkte. Hiefür bedarf es an dieser

Stelle keiner besonderen Regelung. Es kann auf die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts verwiesen werden.

Der Entwurf berücksichtigt aber auch ein Bedürfnis der Praxis: Vielfach wird es der Wunsch der Medianden sein, dass der Mediator die Ergebnisse der Mediation umsetzt, also etwa eine Urkunde verfasst. Hiefür bedarf es einer Ausnahme vom Vertretungs- und Beratungsverbot. Eine solche sieht der Entwurf - eingeschränkt auf die Umsetzung des Mediationsergebnisses - vor, wenn dem alle durch die Umsetzung betroffenen ehemaligen Konfliktparteien zustimmen (Abs. 1 letzter Satz). Die berufsrechtliche Berechtigung hiefür wird nicht durch das vorliegende Gesetz verliehen, sondern erwächst aus den sonstigen beruflichen Befugnissen (z.B. eines Rechtsanwalts).

Ein wesentliches Kriterium der Mediation in Zivilrechtssachen ist, dass sich ihr die Parteien freiwillig unterziehen. Eine Mediation ohne oder gar gegen den Willen einer Partei ist ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund muss es dem Mediator untersagt sein, den Mediationsprozess zu beginnen, bevor die Zustimmungen der Konfliktparteien vorliegen **(Abs. 2)**. Um sicherzustellen, dass die Parteien über alle notwendigen Grundlagen für ihre Entscheidungsfindung verfügen, hat der Mediator sie zuvor über das Wesen (siehe Art. 2 und die Erläuterungen hiezu) und die Rechtsfolgen (siehe Art. 18 und Art. 22 und die Erläuterungen hiezu) der Mediation in Kenntnis zu setzen. Diese Aufklärung ist insbesondere deswegen erforderlich, da es sich bei der Mediation um eine sehr junge Methode der Konfliktbewältigung handelt, über deren Grundlagen, Anwendungsfelder, Abläufe und Ergebnisse Kenntnisse der breiten Öffentlichkeit kaum zu erwarten sind.

Nach Vorliegen der Zustimmung ist es die Pflicht des Mediators, die Mediation nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral durchzuführen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat der Mediator seine fachliche Qualifikation unter anderem durch den Besuch von

Fortbildungsveranstaltungen nachhaltig sicherzustellen (siehe Erläuterungen zu Art. 20). Nur so ist eine hoch qualifizierte, den angeführten Kriterien entsprechende Vermittlung zwischen den Konfliktparteien gewährleistet.

Persönlich und unmittelbar ist die Mediation auszuüben, weil nur so das unbedingt erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien einerseits und dem Mediator andererseits geschaffen werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass möglicherweise Themen anzusprechen sind, die im höchstpersönlichen Bereich liegen. Selbst im Falle der Verhinderung des Mediators ist es daher nicht möglich, die Tätigkeit zu delegieren; es kommt nur ein Wechsel des Mediators in Frage. Selbst wenn mehrere Mediatoren in einer einheitlichen Organisation tätig sind, ist es zur Wahrung der höchstpersönlichen Sphäre nicht möglich, den Fall an ein anderes Mitglied zu übertragen. Auf die besondere Bedeutung der Allparteilichkeit des Mediators wurde bereits hingewiesen (siehe Erläuterungen zu Art. 2).

Abs. 3 sieht vor, dass der Mediator auch in einem anderen Sinne als in Abs. 1 seine Rolle klar abzugrenzen hat. Der Mediator ist nicht Berater der Parteien in ihrem Konflikt, insbesondere ist er nicht ihr Rechtsberater. Ergibt sich im Zuge des Mediationsgeschehens ein Bedarf nach einer solchen Beratung, so soll der Mediator die Parteien auf das Beratungserfordernis hinweisen und ihnen Gelegenheit zur Einholung dieser Beratung geben. Damit zusammen hängt auch die Pflicht des Mediators, die Parteien darauf hinzuweisen, in welche Form sie das Ergebnis der Mediation kleiden müssen, um dessen Realisierung sicherzustellen, etwa in Form eines anwaltlichen oder eines gerichtlichen Vergleichs.

Zu Art. 17

Der Mediator ist aus Gründen der Beweissicherung verpflichtet (siehe Art. 22 und Erläuterungen hierzu), den Beginn, die Umstände, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie das Ende der Mediation festzuhalten

(Abs. 1) und diese Dokumentation mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren **(Abs. 3)**. Die gewählte Aufbewahrungsfrist orientiert sich an der Frist für die Aufbewahrung von Büchern und Belegen im Rahmen der Buchführungspflicht gemäss dem Steuergesetz (Art. 48 Steuergesetz). Der Fristenlauf beginnt bereits mit dem Ende der Mediation.

Für die Dokumentation des Zeitpunktes des Beginns hat der Mediator die Parteien zu fragen, wann sie sich geeinigt haben, ihren Konflikt mittels Mediation zu lösen (Abs. 1 zweiter Satz). Ist dies für den Mediator aufgrund der Informationen der Parteien nicht nachvollziehbar, so wird er den Beginn spätestens mit der ersten Mediationssitzung festzusetzen haben. Weiters hat er den Zeitpunkt anzugeben, wann ihn die Parteien das erste Mal aufgesucht haben und wann danach Mediationssitzungen stattgefunden haben. Durch diese Aufzeichnungen soll in einem späteren Zivilverfahren beweisbar sein, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde. Zielt der Wille der Parteien nicht auf eine gehörige Fortsetzung ab, so hat dies der Mediator, nachdem er die Parteien auf die Rechtsfolgen hingewiesen hat, zur Kenntnis zu nehmen. In diesem Fall wird er die Mediation wohl zu beenden haben. Unabhängig von den Gründen der Beendigung der Mediation (vergleiche Abs. 1 letzter Satz) hat er auch diesen Zeitpunkt zu dokumentieren.

Der Mediator hat, wenn die Parteien dies verlangen, das Ergebnis der Mediation in nachvollziehbarer Weise festzuhalten und es ebenfalls fünf Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren **(Abs. 2)**. Nicht ist es jedoch seine Aufgabe, etwa auch bereits das Instrument zu schaffen, das der Realisierung des Ergebnisses der Mediation dient, also etwa einen Vergleich aufzunehmen oder einen Vertrag zu schliessen. Diesbezüglich hat sich der Mediator darauf zu beschränken, den Parteien die entsprechenden Hinweise für die Umsetzung des Ergebnisses zu geben.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit der Parteien, vom Mediator die Ausfolgung von Gleichschriften (Kopien) seiner Aufzeichnungen zu fordern, soll ihnen zu jeder Zeit einen Zugriff auf diese Unterlagen sichern.

Zu Art. 18

Gegenseitiges Vertrauen und Vertraulichkeit sind nach einhelliger Expertenmeinung essenzielle Voraussetzungen für die Ausübung der Mediation. In allen Standardwerken zur Mediation wird auf die besondere Bedeutung der vertraulichen Behandlung aller im Verlauf der Gespräche vorgebrachten Tatsachen hingewiesen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit erstreckt sich konsequenterweise auch auf die Hilfspersonen des Mediators und auf die Personen, die im Rahmen ihrer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind. Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich nicht nur auf die konkret von den Parteien anvertrauten, sondern auch auf die sonst bekannt gewordenen Tatsachen und Fakten. Mit dieser Regelung korrespondiert die im Entwurf ebenfalls vorgesehene Zeugnisbefreiung des Mediators nach § 320 Z. 4 ZPO und nach § 107 Abs. 1 Z. 4 StPO. Damit ist zugleich auch ausgeschlossen, dass eine Konfliktpartei Beweise, die sich aus dem Mediationsprozess ergeben, in ein Gerichtsverfahren einführt.

Zu Art. 19

Verletzt der Mediator seine Pflichten, so kann er gegenüber den Parteien schadenersatzpflichtig werden. Zur Deckung derartiger Ansprüche hat er nach dem Entwurf eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die er während der Dauer seiner Eintragung in die Liste der Mediatoren auch aufrechterhalten muss **(Abs. 1)**. Die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung trifft gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. b auch die grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer. Die Parteien können somit bei einem Mediator davon ausgehen, dass er über eine aufrechte Haftpflichtversicherung verfügt. Um Verzögerungen zu vermeiden, die sich mit einem ausländischen Versicherungsunternehmen bei der Abwicklung von

Schadenersatzansprüchen ergeben können, darf der Mediator seine Haftpflichtversicherung nur bei einem zum Geschäftsbetrieb im Inland berechtigten Versicherer abschliessen.

Auf den Versicherungsvertrag soll inländisches Recht anwendbar sein **(Abs. 2 a)**.

Der Gesetzesentwurf sieht eine Mindestversicherungssumme von CHF 1'000'000.- vor **(Abs. 2 b)**. Dadurch soll unter Beachtung der Finanzierbarkeit der Versicherungsprämien eine grösstmögliche Deckung der Schadenersatzansprüche erreicht werden. Die Höhe der Versicherungssumme entspricht dabei der Regelung im Rechtsanwaltsgesetz. Um eine Versicherungsdeckung in jedem Fall zu gewährleisten, sind der Ausschluss oder die zeitliche Begrenzung der Nachhaftung unzulässig **(Abs. 2 c)**.

Um allfällige Zweifel über das Bestehen der Haftpflichtversicherung auszuräumen und eine stichprobenartige Kontrolle zu ermöglichen, ist der Bestand der Haftpflichtversicherung der Regierung auf deren Verlangen jederzeit durch den Mediator nachzuweisen. Der Mediator hat dafür eine entsprechende Versicherungsbestätigung eines zum Geschäftsbetrieb im Inland berechtigten Versicherers vorzulegen. Um sicherzustellen, dass die Versicherung auch tatsächlich den Voraussetzungen des Art. 19 entspricht, muss in der Versicherungsbestätigung jedenfalls ausgeführt sein, dass „eine den Voraussetzungen des Art. 19 entsprechende Haftpflichtversicherung besteht“ .
Schliesslich sollen die Versicherer neben dem Mediator verpflichtet sein, Umstände, die eine Beendigung oder Einschränkung des ursprünglichen Versicherungsschutzes bedeuten, der Regierung bekannt zu geben **(Abs. 3)**. Die Benachrichtigungspflicht des Haftpflichtversicherers ist mit Blick auf Art. 14 von grosser Bedeutung, ist doch nach dieser Bestimmung der Mediator von der Liste zu streichen, wenn er die Haftpflichtversicherung entweder gar nicht abgeschlossen hat oder sie nicht aufrecht erhält.

Verfügt der Bewerber aufgrund seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit (z.B. als Rechtsanwalt) über eine Haftpflichtversicherung und deckt diese auch das Risiko aus der Mediation, so kann sich der Abschluss einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung erübrigen. In diesem Falle hat der Bewerber nachzuweisen, dass sich aus dem bereits bestehenden Versicherungsvertrag eine entsprechende Deckung ableiten lässt.

Zu Art. 20

Diese Bestimmung soll den Fortbestand und die Weiterentwicklung der fachlichen Eignung der Mediatoren auch nach ihrer Eintragung in die Liste sicherstellen. Schliesslich haben die Parteien bei Eingehen des Mediationsverhältnisses einen Anspruch, aktuelle Kenntnisse über die Mediation bei ihrem eingetragenen Mediator vorzufinden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es selbstverständlich auch im Bereich der Mediation zu einer raschen Fortentwicklung der theoretischen Grundlagen und insbesondere der Methoden kommen wird. Als Fortbildung wird die Teilnahme an Fachseminaren, Workshops, Fallanalysen, berufsbegleitender Supervision usw. in Frage kommen. Eigene Lehrtätigkeit kann im Allgemeinen nicht als Fortbildung gelten, da der Lehrende hier Wissen vermittelt, das ihm ohnedies geläufig ist. Die Fortbildung bezweckt aber gerade darüber hinaus das Vertiefen oder Erlernen an sich unbekannter Bereiche der Mediation. Zum gegebenen Zeitpunkt soll noch keine generelle Festlegung über die Fortbildungsinhalte im Gesetz vorgenommen werden.

Um der Regierung eine Kontrolle über die Fortbildungsmassnahmen zu ermöglichen, hat ihr der Mediator diese in fünfjährigen Abständen unaufgefordert durch adäquate Urkunden nachzuweisen. Die Frist sowie die Anzahl der nachzuweisenden Ausbildungsstunden wurde in Österreich von der Mehrzahl der Teilnehmer an Arbeitsgesprächen über das Gesetzesvorhaben als angemessen angesehen.

Zu Art. 21

Der Mediator muss nach dem Entwurf allfällige Änderungen jener Daten, die ihn betreffen und in der Liste der Mediatoren vorgemerkt sind, dem für die Führung der Liste zuständigen Organ, also der Regierung, unverzüglich bekannt geben. Damit wird dem Vertrauensschutz Rechnung getragen, sind doch die (potenziellen) Parteien auf die Richtigkeit der in der Liste eingetragenen Daten angewiesen. Wird eine Änderung angezeigt, so ist die betreffende Eintragung entsprechend richtig zu stellen.

Zu Art. 22

Artikel 22 bestimmt, dass durch eine Mediation nach diesem Gesetz Fristen zur Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen, die durch die Mediation betroffen sind, gehemmt werden **(Abs. 1)**. Die Regelung bezieht sich auf die Verjährungsfristen, aber auch auf Ausschluss- (Präklusiv-) Fristen, nicht jedoch auf verfahrensrechtliche Fristen (siehe § 128 Abs. 1 ZPO). Damit sollen die Parteien während der Mediation nicht unter Druck gesetzt werden, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, um diese nicht zu verlieren. Die Hemmungswirkung kann sich naturgemäss nur auf das Rechtsverhältnis zwischen den Mediationsparteien beziehen; Ansprüche Dritter oder gegenüber Dritten werden dadurch nicht berührt.

Betrifft die Mediation Rechte und Pflichten aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art. Damit soll vermieden werden, dass die Parteien gerichtliche Verfahren gegeneinander in Gang setzen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Thema der Mediation stehen und dadurch deren Erfolg gefährden könnten. Dabei soll es sich aber um dispositives Recht handeln: Durch eine schriftliche Vereinbarung sollen Rechte oder Ansprüche von dieser erweiterten Hemmungswirkung ausgenommen werden können **(Abs. 2 zweiter Satz)**.

Was den übrigen Bereich des Zivilrechts anlangt, soll gleichfalls den Parteien die Möglichkeit eröffnet werden, im Zuge einer auf ein bestimmtes Thema ausgerichteten Mediation eine Bereinigung weiterer zwischen ihnen bestehender Konflikte herbeizuführen. Hierfür soll aber nach dem Entwurf eine Vereinbarung erforderlich sein, wonach die Hemmung von Fristen auch für andere wechselseitige Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, gilt **(Abs. 2 erster Satz)**.

Zu Art. 23

Art. 23 des Entwurfes hält fest, dass die Ausübung der Mediation auch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäss Art. 36 EWR-Abkommen erfolgen kann. Das heisst, dass jeder in einem EWR-Staat bereits gemäss Art. 31 EWR-Abkommen (Niederlassungsfreiheit) niedergelassene EWR-Bürger, der dort die Mediation in Zivilrechtssachen **aufgrund einer behördlichen Genehmigung** ausübt, zur grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Inland zugelassen ist.

Unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit eines EWR-Bürgers, sich – gleich wie ein liechtensteinischer Staatsangehöriger - unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 9) im Inland geschäftlich niederzulassen (Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 31 EWRA).

Zu Art. 24

Art. 24 legt die Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung fest. Dabei stellt **Abs. 1** klar, dass der dienstleistungserbringende Mediator weder berechtigt noch verpflichtet ist, sich im Inland in die Liste der Mediatoren eintragen zu lassen.

Gemäss **Abs. 2** trifft den dienstleistungserbringenden Mediator, der im Inland tätig werden will, aber eine vorrangige **Meldepflicht**. Er hat der Regierung vor Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich seine Absicht zur genzüberschreitenden Dienstleistungserbringung anzuzeigen.

Die Meldung hat neben den Angaben nach Art. 8 Abs. 1 (**Abs. 2 Bst. a**) auch die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 9 Bst. a und c bis f zu umfassen (**Abs. 2 Bst. b**).

Weiters hat der grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er aufgrund einer behördlichen Bewilligung im EWRA-Vertragsstaat seiner Niederlassung zur Ausübung der Tätigkeit als Mediator in Zivilrechtssachen berechtigt ist (**Abs. 2 Bst. c**). Diese Bescheinigung ist die „Kernvoraussetzung" für die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Inland, denn eine Bescheinigung nach Abs. 2 Bst. c gilt als Nachweis der fachlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers. Eine weitere materielle Prüfung der Voraussetzung der fachlichen Qualifikation durch die liechtensteinische Regierung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens nicht vorzunehmen.

Fällt eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. b weg oder erlischt die Bescheinigung nach Abs. 2 Bst. c oder wird diese entzogen, hat der grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit unverzüglich einzustellen **(Abs. 3)**.

Zu Art. 25

Nach **Abs. 1** haben auch die dienstleistungserbringenden Mediatoren die in Art. 15 Abs. 2 (Verbot der Annahme von Vermittlungsprovisionen) und Art. 16 bis 19 (Unvereinbarkeit, Auskunftspflicht; Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht; Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitspflicht; Haftpflichtversicherung) genannten Rechte und Pflichten. Eine Pflicht zur Fortbildung nach Art. 20 dieses Gesetzes besteht für den Dienstleistungserbringer nicht, da in Übereinstimmung mit EWRA-rechtlichen Bestimmungen die Beurteilung auch der fortlaufenden fachlichen Qualifikation ausschliesslich aufgrund der gültigen Zulassung des grenz-

überschreitenden Dienstleistungserbringers zur Ausübung der Mediation in Zivilrechtssachen im EWRA-Vertragsstaat seiner Niederlassung zu erfolgen hat.

Aus Qualitätssicherungsgründen ist in **Abs. 2** eine besondere Mitteilungspflicht des grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringers verankert. Der Dienstleistungserbringer hat den Wegfall einer Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2 Bst. b sowie das Erlöschen oder den Entzug der Zulassung zur Ausübung der Mediation in Zivilrechtssachen im EWRA-Vertragsstaat seiner Niederlassung der Regierung unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen für die Zulassung zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Inland sind die Voraussetzungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Inland insgesamt nicht mehr erfüllt und der Dienstleistungserbringer hat seine Tätigkeit gemäss Art. 24 Abs. 3 einzustellen.

Abs. 3 findet seinen Ursprung darin, dass die Überwachung der Tätigkeit des Dienstleistungserbringers bzw. die Sanktionierung von Verletzungen des Gesetzes durch diesen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung durch den Herkunftsstaat des Dienstleistungserbringers wahrzunehmen ist. Der Staat, in dem der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit grenzüberschreitend erbringt, hat zu diesem Zwecke den Niederlassungsstaat gegebenenfalls von Verstössen des Dienstleistungserbringers gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu informieren. Allfällige Sanktionen sind in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EWR-Abkommens grundsätzlich ebenfalls durch den Herkunftsstaat zu verhängen. Zulässig ist lediglich eine Sanktionierung z. B. von verletzten Meldepflichten bei Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung in Form einer geringfügigen Verwaltungsstrafe. Von dieser Möglichkeit wurde in Art. 29 Abs. 1 Bst. c Gebrauch gemacht.

Abs. 4 regelt die Berufsbezeichnung des grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringers. Wer im Inland die Tätigkeit eines Mediators in Zivilrechtssachen aus-

übt, hat die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden sowie den Herkunftsstaat anzugeben.

Um den Zugang von potentiellen Medianden auch zu grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern zu erleichtern, soll die Veröffentlichung der massgeblichen Daten (Art. 8 Abs. 1) in geeigneter Weise möglich sein **(Abs. 5)**.

Zu Art. 26

Art. 29 regelt das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen der Regierung und hält fest, dass gegen Entscheidungen der Regierung binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden kann.

Zu Art. 27

Art. 27 sieht eine Verordnungskompetenz der Regierung für die Festsetzung der Gebühren für Anträge auf Eintragung in die Liste der Mediatoren sowie für Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung in der Liste vor.

Zu Art. 28

Vorab sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Überwachung und allfällige Sanktionierung der Tätigkeit der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer grundsätzlich durch seinen Herkunftsstaat, in dem er als Mediator in Zivilrechtssachen niedergelassen ist, erfolgt. Zu diesem Zwecke sieht Art. 25 Abs. 3 die Möglichkeit vor, dass die Regierung den EWR-Vertragsstaat, in dem der dienstleistungserbringende Mediator niedergelassen ist, über allfällige Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes unterrichten kann. Die in den Art. 28 und 29 verankerten Strafbestimmungen beziehen sich daher grundsätzlich auf jene Mediatoren, die in die Liste der Mediatoren eingetragen sind. Eine Besonderheit bildet

hier lediglich die Bestimmung des Art. 29 Abs. 1 Bst. c, auf die im Rahmen der Ausführungen zu Art. 29 noch eingegangen wird.

Verletzt der eingetragene Mediator seine Verschwiegenheitspflicht, so sieht **Abs. 1** eine gerichtliche Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor. Dadurch wird die besondere Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht des Mediators für das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mediator und den Parteien, und damit für die Funktionsfähigkeit der Mediation überhaupt, unterstrichen und nicht zuletzt auch aus Gründen der Generalprävention entsprechend sanktioniert. Der Straftatbestand ist freilich dann nicht erfüllt, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder privates Interesse gerechtfertigt ist **(Abs. 2)**.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um ein Privatanklagedelikt gemäss § 2 Abs. 2 StPO. Die Entscheidung über die strafgerichtliche Verfolgung eines Verstosses gegen die Verschwiegenheitspflicht des eingetragenen Mediators wird also dem Verletzten selbst überlassen **(Abs. 3)**.

Zu Art. 29

Art. 29 regelt die Bestrafung jener Verstösse gegen dieses Gesetz, welche nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Landgerichtes fallenden strafbaren Handlung bilden.

Die verschiedenen im Entwurf vorgesehenen Pflichten der eingetragenen Mediatoren bedürfen, um deren Einhaltung sicherzustellen, eines ausgewogenen Sanktionssystems. Eines besonderen Schutzes bedarf die Bezeichnung „eingetragener Mediator“, soll sie doch eine Art Qualitätszertifikat bedeuten, auf das potenzielle Medianden vertrauen. Führt eine Person daher unbefugt die Bezeichnung „eingetragener Mediator“ oder eine ähnliche verwechslungsfähige Bezeichnung, wie etwa „registrierter Mediator“, so begeht sie nach dem Entwurf eine Verwaltungs-

übertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu CHF 5'000.-- zu bestrafen (**Abs. 1 Bst. a**).

Gleiche Folgen hat es, wenn der eingetragene Mediator eine Vermittlungsprovision (Art. 15) annimmt, sonst seine Pflichten gegenüber den Parteien verletzt (Art. 16 und 17), keine Haftpflichtversicherung abschliesst (Art. 19) oder seiner Mitteilungspflicht über Änderungen von Umständen, die in der Liste enthalten sind (Art. 21), nicht nachkommt. Der in einem solchen Verhalten des Mediators liegende Unrechtsgehalt ist geringer als bei der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Art. 18. Die Bedrohung derartiger Pflichtverletzungen mit einer Verwaltungsstrafe erscheint daher ausreichend.
Eine weitere Sanktion stellt schliesslich die Streichung von der Liste der Mediatoren nach Art. 14 dar, wenn ein Mediator trotz Mahnung wiederholt und gröblich seine Pflichten verletzt.

Abs. 1 Bst. c enthält sodann eine besondere Verwaltungsstrafbestimmung für jene grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer, die ohne ihrer Meldepflicht gemäss Art. 24 Abs. 2 nachgekommen zu sein, die Tätigkeit eines Mediators in Zivilrechtssachen im Inland ausüben. Hierbei handelt es sich um die einzige Strafbestimmung, die auf die grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer im Anlassfall zur Anwendung gelangt. Bei sonstigen Verstössen ist unverzüglich der EWR-Vertragsstaat, in dem der dienstleistungserbringende Mediator niedergelassen ist, zu unterrichten (Art. 25 Abs. 3).

Zu Art. 30

Art. 30 bestimmt, dass die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen von der Regierung zu erlassen sind.

Zu Art. 31

Art. 31 enthält die Inkrafttretensbestimmung für dieses Gesetz.

7.2 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Zu § 202

Streitige Erkenntnisverfahren sind kein Selbstzweck; sie haben eine Lösung des bestehenden Konfliktes im Auge. Dies geht schon aus jenen Bestimmungen der ZPO hervor, die das Gericht zur Vornahme eines Vergleichsversuchs anhalten. Das Aufkommen alternativer Methoden der Streitschlichtung hat den Blick dafür geschärft, dass es Konstellationen gibt, in denen zwar ein Vergleichsversuch durch das Gericht wenig Erfolg verspricht oder scheitert, eine einvernehmliche Lösung jedoch unter Befassung anderer Einrichtungen zielführend(er) scheint. Ein Hinweis auf Alternativen zum gerichtlichen Vergleich ist daher nicht erst dann möglich, wenn gerichtliche Vergleichsversuche bereits aussichtslos sind, sondern schon dann, wenn eine andere Vorgangsweise bessere Aussichten hätte.

Es wurde vermieden, die Mediation ausdrücklich anzusprechen, um nicht nur die Nutzung der Mediation im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, sondern etwa auch die Inanspruchnahme einer Familienberatungsstelle oder ähnlicher Institutionen zu ermöglichen. Die Regelung ist damit auch offen für künftig sich erst entwickelnde Einrichtungen zur aussergerichtlichen Konfliktbereinigung.

Wollen die Parteien alternative Methoden zur Streitschlichtung in Anspruch nehmen, so steht ihnen in jenen Konstellationen, in denen mit einer etwas längerfristigen Vertagung nicht das Auslangen gefunden werden kann, die Möglichkeit offen, Ruhen des Verfahrens nach §§ 168 ff. ZPO zu vereinbaren. Diese beiden schon jetzt bestehenden verfahrensrechtlichen Optionen sind – allenfalls auch in Kombination – flexibel genug, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sollten sich die Parteien bei noch ungewissen Chancen der aussergerichtlichen Streitschlichtung scheuen, den Prozess durch eine Ruhensvereinbarung

zwingend drei Monate zu unterbrechen, so können sie vorerst die Zeit bis zu der erstreckten Tagsatzung zur Klärung nützen und erst kurz davor gegebenenfalls Ruhen vereinbaren. Andererseits können sie sofort ein längeres als dreimonatiges Ruhen vereinbaren und sodann einen von zeitlichem Druck befreiten Schlichtungsversuch unternehmen. Ein Fortsetzungsantrag vor der vereinbarten Frist wäre dann gemäss § 169 ZPO zurückzuweisen.

Zu § 320 Z. 4

Gemäss dem vorgeschlagenen § 320 Z. 4 dürfen Mediatoren in Ansehung dessen, was ihnen in den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen anvertraut oder sonst bekannt wurde, als Zeugen nicht vernommen werden. Dabei handelt es sich um kein Entschlagungsrecht im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr um ein amtswegig zu beachtendes Beweisaufnahmeverbot. Dies bedingt, dass Mediatoren über die vor ihnen geführten Mediationsgespräche unter keinen Umständen im Zivilprozess befragt werden dürfen. Eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht kommt nicht in Betracht. Damit soll – im Interesse des Vertrauensverhältnisses der Medianden zum Mediator – eine Einbeziehung des Mediators als Beweismittel in ein den Konflikt betreffendes Gerichtsverfahren von vornherein vermieden werden. Dadurch ist sichergestellt, dass sich die Parteien dem Mediator mit ihrer Interessenlage völlig öffnen, was ein Erfordernis jeder Mediation darstellt.

In der Tat ist die Regelung, wonach der Mediator gesetzlich von der Pflicht, als Zeuge vor Gericht über das Mediationsgeschehen auszusagen, entbunden ist, für die Bereitschaft der Medianden, sich in der Mediation gegenüber dem Mediator zu öffnen, ganz wesentlich. Das Vertrauen der Medianden darauf, dass seine Erklägungen in der Mediation ihm in einem späteren Gerichtsverfahren nicht zum Nachteil gereichen können, ist massgeblich für das Funktionieren und letztlich für den Erfolg der Mediation. Für dieses Vertrauen muss der Gesetzgeber einen besonderen Schutz vorsehen. Der Entwurf sieht daher auch keine Möglichkeit der

Entbindung des Mediators von seiner Verschwiegenheitspflicht durch den Medianden vor. Mit einer solchen Regelung wird auch vermieden, dass der Richter, wenn eine Partei den Mediator entbindet, die andere hingegen nicht, in Schwierigkeiten bei dem – nach bestem Wissen und Gewissen vorzunehmenden - subjektiven Vorgang der Beweiswürdigung gerät.

7.3 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Zu § 107 Abs. 1 Z. 4

Nach dem Entwurf können Mediatoren nach dem Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen mit der gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit in sämtlichen Zivilrechtssachen vermittelnd tätig werden. Die Mediatoren nach dem Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen sollen von der Verbindlichkeit der Ablegung eines Zeugnisses über das befreit sein, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.

7.4 Gesetz über die Abänderung des Vermittleramtsgesetzes

Zu § 8 Abs. 2 Ziff. 9

Wie dies auch die schweizerische Rechtsordnung vorsieht, hat nach liechtensteinischer Rechtslage in zahlreichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem gerichtlichen Verfahren ein obligatorisches aussergerichtliches Schlichtungsverfahren (Vermittlungsverfahren) voranzugehen.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter (VAG), LGBl. 1916 Nr. 3, bildet für diese aussergerichtlichen Vermittlungsverfahren die rechtliche Grundlage. Gemäss § 8 Abs. 1 VAG hat eine Vermittlungshandlung grundsätzlich in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Klagen und Widerklagen) so-

wie als Sühneverhandlung in allen Ehrenbeleidigungssachen stattzufinden. § 8 Abs. 2 enthält sodann einen Ausnahmenkatalog mit bestimmten Verfahren, hinsichtlich derer keine Vermittlung stattfindet. Keine Vermittlungsverhandlung findet z.B. in Angelegenheiten des Verfahrens ausser Streitsachen, in Verfahren betreffend Ehesachen sowie bei Wechselstreitigkeiten und Bestandssachen statt.

In jenen Fällen, in denen gemäss § 8 VAG zwingend ein Vermittlungsverfahren durchzuführen ist, darf eine Klage über diesen Rechtsstreit nur unter gleichzeitiger Einlegung eines „Leitscheines“ eingebracht werden (§ 39 Abs. 1 VAG). Kommt im Rahmen der Vermittlung ein Vergleich, eine Anerkennung oder ein Verzicht nicht oder nur teilweise zustande, so hat der Vermittler auf Begehren einer Partei den Leitschein auszustellen. Dies auch in jenen Fällen, in denen die andere Partei von der Vermittlungsverhandlung unentschuldigt ausgeblieben ist. Den Leitschein bildet gemäss § 28 VAG die Abschrift des vermittleramtlichen Protokolls über einen unvermittelten Rechtsstreit mit dessen Weisung an das Landgericht.

Der Leitschein über einen unvermittelt gebliebenen Rechtsstreit verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innert zwei Monaten Klage beim Landgericht erhoben wird. Nach Ablauf dieser Frist muss neuerlich ein Vermittlungsverfahren durchschritten werden, um zum Zwecke der Klagseinbringung einen gültigen Leitschein zu erhalten (§ 28 Abs. 4).

Wie bei der Mediation in Zivilrechtssachen durch einen Mediator handelt es sich beim Vermittlungsverfahren nach dem Vermittleramtsgesetz um ein Instrument der aussergerichtlichen Streitbeilegung. Im Unterschied zu der verpflichtenden Vermittlung in den Fällen des § 8 VAG bleibt im Falle einer Mediation die Entscheidung der Parteien, eine solche durchzuführen, ihrem freien Willen überlassen.

Um nun nicht die Situation herbeizuführen, dass Parteien, die in einem Mediationsverfahren gescheitert sind, im Anschluss daran **zusätzlich** eine Vermittlungsverhandlung nach dem VAG „absolvieren“ müssen, um an den zur Klagseinbringung erforderlichen Leitschein zu gelangen, spricht sich die Regierung für folgende Regelung aus:

Jene Fälle, in denen sich Parteien zum Zwecke einer aussergerichtichen Streitbeilegung für eine Mediation gemäss dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen entschieden haben, sollen vom Anwendungsbereich des Vermittleramtsgesetzes ausgenommen sein.

Gemäss dem vorliegenden Entwurf für einen § 8 Abs. 2 Ziff. 9 VAG findet eine Vermittlung nach dem VAG somit in jenen Fällen nicht statt, in denen ein Mediationsverfahren nach dem Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen durchgeführt wurde.

Würde man sich nicht für diese **„Wahlmöglichkeit“** der Parteien (Mediation oder Vermittlungsverhandlung nach VAG) entscheiden, hätte dies wohl zur Folge, dass viele Streitparteien sich allein aus dem Grunde nicht für eine Mediation entscheiden würden, weil sie im Falle deren Erfolglosigkeit ein weiteres aussergerichtliches Schlichtungsverfahren durchlaufen müssten. Um nicht von Vornherein das Institut der Mediation seiner Erfolgsaussichten zu berauben, sieht der Entwurf die Ausnahme jener Fälle aus dem Anwendungsbereich des Vermittleramtsgesetzes vor, in denen ein Mediationsverfahren nach dem Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen durchgeführt wurde.

Sollte ein Mediationsverfahren nach dem Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen erfolglos geblieben sein und eine Streitpartei den Zivilgerichtsweg beschreiten wollen, so wird sie dem Gericht die erfolglos gebliebene Durchführung eines Mediationsverfahrens nach dem Gesetz über die Mediation in Zivil-

rechtssachen zu bescheinigen haben. Eine entsprechende Bestätigung des Mediators wird für eine solche Bescheinigung ausreichen.

In diesem Zusammenhang sei auf die Pflicht des Mediators nach dem vorliegenden Entwurf für Art. 17 Zivilrechts-Mediations-Gesetz verwiesen, wonach der Mediator auf Verlangen der Parteien das Ergebnis der Mediation schriftlich festzuhalten und den Parteien auf Verlangen eine Gleichschrift der Aufzeichnungen auszufolgen hat. Aus dieser Verpflichtung kann auch (auf Verlangen einer Partei) eine Pflicht des Mediators zur Verfassung einer Bestätigung über eine durchgeführte aber erfolglos gebliebene Mediation nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz abgeleitet werden, welche die für die Klagseinbringung notwendigen Angaben, wie etwa die Bezeichnung der Streitparteien, den Streitgegenstand sowie die Feststellung der erfolglosen Beendigung der Mediation, zu enthalten hat.

7.5 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16

Durch die Einfügung einer neuen Ziffer 16 in Art. 2 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die Tätigkeit der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz vom Anwendungsbereich des Gewerbegesetzes ausgenommen ist.

8. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Schaffung eines Gesetzes über die Mediation in Zivilrechtssachen, der Abänderung der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Vermittleramtsgesetzes sowie des Gewerbegesetzes stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

9. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Mit dem gegenständlichen Gesetzesprojekt wird eine gänzlich neue Aufgabe für die Regierung, die für die Durchführung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes zuständig sein soll, geschaffen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint jedoch eine umfassende Bewertung der künftigen finanziellen Auswirkungen schwierig.

Es ist nicht bekannt, wie viele Mediatoren sich letztlich in die von der Regierung geführte Liste eintragen lassen werden. Aktuell verfügen nur wenige Personen in Liechtenstein über eine Gewerbebewilligung zur Ausübung der Mediation und nur einzelne von ihnen sind auch tatsächlich als Mediatoren im Inland tätig. Der Entwurf sieht darüber hinaus vor, dass sich auch Personen, die das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sind (siehe Ausführungen zu Art. 9 Zivilrechts-Mediations-Gesetz, „Vaduzer Konvention“), in die Liste der Mediatoren eintragen lassen können. Weiters bestimmt Art. 23 des Entwurfes für ein Zivilrechts-Mediations-Gesetz, dass Staatsangehörige eines EWR-Vertragsstaates zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Inland zugelassen sind. Auch wenn die grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer nicht berechtigt oder verplichtet sind, sich in die Liste der Mediatoren eintragen zu lassen, so wird doch etwa die Bearbeitung bzw. formelle Überprüfung der Meldungen gemäss Art. 24 Abs. 2 Zivilrechts-Mediations-Gesetz einen nicht zu unterschätzenden Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Es kann aus den genannten Gründen auch schwer abgeschätzt werden, welche personellen Ressourcen schliesslich notwendig sein werden, die mit der Durchführung des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes verbundenen Aufgaben zu erledigen. Nach Möglichkeit soll im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen das Auslangen gefunden werden.

Was die Einnahmenseite anbelangt, so wird der laufende Vollzug des Gesetzes auch diverse Erträge in Form von Gebühreneinnahmen mit sich bringen. Höhere Erträge sind dabei zu Beginn der fünf- bzw. zehnjährigen Eintragungsperiode zu erwarten.

10. GESETZESVORLAGEN

10.1 Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen

Gesetz

vom ...

über die Mediation in Zivilrechtssachen
(Zivilrechts-Mediations-Gesetz; ZMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

a) die Organisation der Mediation in Zivilrechtssachen;

b) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung und die Streichung von der Liste der eingetragenen Mediatoren;

c) die Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren; sowie

d) die Hemmung von Fristen durch die Mediation in Zivilrechtssachen.

Art. 2
Begriffe; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

a) "Mediation": eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit, bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen;

b) "Mediation in Zivilrechtssachen": Mediation zur Lösung von Konflikten, zu deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Organisation und Durchführung

A. Beirat für Mediation

Art. 3
Bestand

1) Der Beirat für Medation besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Der Vorsitzende wird von der Regierung ernannt.

2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

rt. 4
Aufgaben

Dem Beirat obliegt:

a) die Erörterung von Themen und Fragen, die ihm von der Regierung vorgelegt werden, sowie die Abgabe von Stellungnahmen und die Erstattung von Gutachten;

b) die Beratung der Regierung in Verfahren zur Eintragung und Streichung von der Liste der Mediatoren;

c) die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen nach Massgabe von Art. 10 Abs. 3.

Art. 5
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirates für Mediation unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 6
Entschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben lediglich Anspruch auf angemessenen Ersatz der Spesen.

B. Regierung

Art. 7
Regierung

1) Der Regierung obliegt die Durchführung dieses Gesetzes.

2) Der Regierung obliegt insbesondere:

a) die Bestellung der Mitglieder des Beirats für Mediation;

b) die Entscheidung über die Eintragung oder Streichung von der Liste der Mediatoren;

c) ie Führung der Liste der Mediatoren.

III. Liste der Mediatoren

Art. 8
Inhalt

1) In der von der Regierung zu führenden Liste der Mediatoren sind einzutragen:

a) Vor- und Familiennamen;

b) Geburtsdatum;

c) die Bezeichnung des sonstigen Berufes des Mediators;

d) die Arbeitsanschrift; und

e) der fachliche Tätigkeitsbereich oder die fachlichen Tätigkeitsbereiche, sofern diese vom Mediator angegeben werden.

2) Die Liste der Mediatoren ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Art. 9
Voraussetzungen der Eintragung

Anspruch auf Eintragung in die Liste der Mediatoren hat, wer nachweist, dass er:

a) das 28. Lebensjahr vollendet hat;

b) fachlich qualifiziert ist;

c) vertrauenswürdig ist;

d) eine Haftpflichtversicherung nach Art. 19 abgeschlossen hat;

e) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist; und

f) über geeignete Räumlichkeiten zur Ausübung der Tätigkeit als Mediator verfügt.

Art. 10
Fachliche Qualifikation

1) Fachlich qualifiziert ist, wer auf Grund einer entsprechenden Ausbildung über Kenntnisse und Fähigkeiten der Mediation verfügt sowie mit den rechtlichen und psychosozialen Grundlagen der Mediation vertraut ist.

2) Bei Beurteilung der fachlichen Qualifikation sind jene Kenntnisse und Fertigkeiten, die Angehörige bestimmter Berufe, insbesondere Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte, Lebens- und Sozialberater oder Sozialarbeiter im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer Berufspraxis erworben haben und die ihnen bei Ausübung der Mediation zustatten kommen, zu berücksichtigen.

3) Die Regierung regelt das Nähere über die Ausbildung der Mediatoren nach Anhörung des Beirates für Mediation mit Verordnung.

Art. 11
Antrag auf Eintragung

1) Das Verfahren zur Eintragung in die Liste der Mediatoren wird auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers an die Regierung eingeleitet. Der Antrag hat die in Art. 8 Abs. 1 genannten Angaben zu enthalten.

2) Die Voraussetzungen nach Art. 9 und 10 sind durch entsprechende Urkunden, insbesondere Zeugnisse, Bestätigungen oder Berufsdiplome nachzuweisen. Die Vertrauenswürdigkeit ist, sofern sie nicht gesetzliche Voraussetzung der sonstigen beruflichen Tätigkeit des Bewerbers ist, durch eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als drei Monate ist und in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Tätigkeit als Mediator zweifelhaft erscheinen lässt.

3) Dem Antrag ist eine Darstellung der bisherigen beruflichen Tätigkeit sowie des Ausbildungsweges als Mediator, einschliesslich einer Aufstellung der Einrichtungen, bei denen die Ausbildung absolviert worden ist, beizulegen.

4) Sämtliche Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung einzureichen.

Art. 12
Prüfung der Voraussetzungen

1) Die Regierung prüft zunächst auf Grund des Antrages und dessen Beilagen, ob beim Bewerber die Voraussetzungen nach Art. 9 Bst. a und c bis f vorliegen und ob dem Antrag die zur Prüfung der Voraussetzungen nach Art. 10 erforderlichen Urkunden und Nachweise beigelegt sind. Erforderlichenfalls hat sie den Bewerber zu einer Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Die ungerechtfertigte Nichtbefolgung dieser Aufforderung gilt als Zurückziehung des Antrages.

2) Liegt die Voraussetzung nach Art. 10 nicht offensichtlich vor, kann die Regierung zur Ermittlung der Voraussetzung den Beirat für Mediation beiziehen, der auf Einladung der Regierung eine Stellungnahme abgibt.

3) Die Regierung und der Beirat können den Bewerber zu einer Anhörung laden. Die ungerechtfertigte Nichtbefolgung der Ladung gilt als Zurückziehung des Antrages.

Art. 13
Eintragung; Verlängerung

1) Wer die Voraussetzungen zur Eintragung in die Liste erfüllt, wird von der Regierung für die Dauer von fünf Jahren, unter Anführung des Tages des Endes der Frist, eingetragen.

2) Der Mediator kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer schriftlich die Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere zehn Jahre begehren. Er bleibt bis zur Entscheidung über den fristgerecht

gestellten Antrag in die Liste eingetragen. Erneute Anträge, die Eintragung für jeweils weitere zehn Jahre aufrecht zu erhalten, sind zulässig.

3) Im Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung hat der Mediator seine Fortbildung (Art. 20) darzustellen. Die Eintragung ist aufrecht zu erhalten, wenn die fachliche Qualifikation durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen weiter gewährleistet ist und keine der übrigen Voraussetzungen nach Art. 14 vorliegt. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Eintragung kann die Regierung eine Stellungnahme des Beirates für Mediation einholen.

Art. 14
Streichung von der Liste

1) Die Regierung entscheidet, erforderlichenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Beirates für Mediation, den Mediator von der Liste zu streichen, wenn ihr zur Kenntnis gelangt, dass eine Voraussetzung nach Art. 9 weggefallen ist oder nicht bestanden hat, der Mediator seine Pflicht nach Art. 20 nicht nachkommt oder er sonst gröblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen seine Pflichten verstossen hat.

2) Darüber hinaus ist der Mediator im Falle seines Verzichts, seines Todes oder wegen Ablauf der Frist (Art. 13) von der Liste zu streichen.

3) Im Fall der Streichung ist der bisherige Eintrag in Evidenz zu halten.

IV. Rechte und Pflichten des eingetragenen Mediators

Art. 15
Allgemeine Rechte und Pflichten

1) Wer in die Liste der Mediatoren eingetragen ist, ist:

a) berechtigt, die Bezeichnung „eingetragener Mediator“ zu führen;

b) bei Ausübung der Mediation verpflichtet, diese Bezeichnung zu führen.

2) Der Mediatior darf keine Vergütung für die Vermittlung oder Empfehlung von Personen zur Mediation geben, nehmen, versprechen oder sich zusichern lassen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind nichtig. Leistungen aus solchen Geschäften können zurückgefordert werden.

Art. 16
Unvereinbarkeit; Auskunftspflichten

1) Wer selbst Partei, Parteienvertreter, Berater oder Entscheidungsorgan in einem Konflikt zwischen den Parteien ist oder gewesen ist, darf in diesem Konflikt nicht als Mediator tätig werden. Desgleichen darf ein Mediator in einem Konflikt, auf den sich die Mediation bezieht, nicht vertreten, beraten oder entscheiden. Jedoch darf er nach Beendigung der Mediation im Rahmen seiner sonstigen beruflichen Befugnisse und mit Zustimmung aller betroffenen Parteien zur Umsetzung des Mediationsergebnisses tätig sein.

2) Der Mediator darf nur mit Zustimmung der Parteien tätig werden. Er hat die Parteien über das Wesen und die Rechtsfolgen der Mediation in Zivilrechtssachen aufzuklären und diese nach bestem Wissen und Gewissen, persönlich, unmittelbar und gegenüber den Parteien neutral durchzuführen.

3) Der Mediator hat die Parteien auf einen Bedarf an Beratung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, der sich im Zusammenhang mit der Mediation ergibt, sowie auf die Form hinzuweisen, in die sie das Ergebnis der Mediation fassen müssen, um die Umsetzung sicherzustellen.

Art. 17
Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

1) Der Mediator hat den Beginn, die Umstände, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie das Ende der Mediation zu dokumentieren. Als Beginn der Mediation gilt der Zeitpunkt, zu dem die Parteien übereingekommen sind, den Konflikt durch Mediation zu lösen. Die Mediation endet, wenn eine der Parteien oder der Mediator erklärt, sie nicht mehr fortsetzen zu wollen, oder ein Ergebnis erzielt wurde.

2) Auf Verlangen der Parteien hat der Mediator das Ergebnis der Mediation sowie die zu dessen Umsetzung erforderlichen Schritte schriftlich festzuhalten.

3) Der Mediator hat seine Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre nach Beendigung der Mediation aufzubewahren. Auf Verlangen der Parteien hat er diesen eine Gleichschrift der Aufzeichnungen auszufolgen.

Art. 18
Verschwiegenheit; Vertraulichkeit

Der Mediator ist zur Verschwiegenheit über die Tatsachen verpflichtet, die ihm im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurden. Er hat die im

Rahmen der Mediation erstellten oder ihm übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Gleiches gilt für Hilfspersonen des Mediators sowie für Personen, die im Rahmen einer Praxisausbildung bei einem Mediator unter dessen Anleitung tätig sind.

Art. 19
Haftpflichtversicherung

1) Der Mediator hat zur Deckung der aus seiner Tätigkeit entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb im Inland berechtigten Versicherer abzuschliessen und diese während der Dauer seiner Eintragung in der Liste der Mediatoren aufrecht zu erhalten.

2) Für den Versicherungsvertrag gilt Folgendes:

a) auf ihn muss liechtensteinisches Recht anwendbar sein;

b) die Mindesversicherungssumme hat 1 000 000 Franken für jeden Versicherungsfall zu betragen;

c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

3) Die Versicherer sind verpflichtet, der Regierung unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann und auf Verlangen der Regierung über solche Umstände Auskunft zu erteilen. Der Mediator hat der Regierung den Bestand der Haftpflichtversicherung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

Art. 20
Fortbildung

Der Mediator hat sich angemessen, mindestens im Ausmass von fünfzig Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, fortzubilden und diese der Regierung alle fünf Jahre nachzuweisen.

Art. 21
Mitteilungspflicht

Der Mediator hat der Regierung unverzüglich jede Änderung von Umständen, die seine Eintragung in die Liste der Mediatoren betreffen, mitzuteilen. Die Eintragung ist entsprechend zu ändern.

V. Hemmung von Fristen

Art. 22

1) Der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation gemäss diesem Gesetz hemmen Anfang und Fortlauf der Verjährung und sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Ansprüche.

2) Die Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die Hemmung auch andere zwischen ihnen bestehende Ansprüche, die von der Mediation nicht betroffen sind, umfasst. Betrifft die Mediation Rechte und Pflichten aus dem Familienrecht, so umfasst die Hemmung auch ohne schriftliche Vereinbarung sämtliche wechselseitigen oder von den Parteien gegeneinander wahrzunehmenden Rechte und Ansprüche familienrechtlicher Art, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren.

VI. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

Art. 23
Zulassung

Staatsangehörige eines EWRA-Vertragsstaates, die im Gebiet eines anderen EWRA-Vertragsstaates niedergelassen sind und dort die Mediation in Zivilrechtssachen aufgrund einer behördlichen Bewilligung ausüben, sind zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Inland zugelassen.

Art. 24
Voraussetzungen

1) Der dienstleistungserbringende Mediator ist weder berechtigt noch verpflichtet sich im Inland in die Liste der Mediatoren eintragen zu lassen.

2) Der dienstleistungserbringende Mediator, der im Inland tätig werden will, hat diese Absicht der Regierung vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Der Meldung sind beizulegen:

a) die Angaben nach Art. 8 Abs. 1;

b) der Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 9 Bst. a und c bis f;

c) eine Bescheinigung aus der hervorgeht, dass der dienstleistungserbringende Mediator aufgrund einer behördlichen Bewilligung im EWRA-Vertragsstaat seiner Niederlassung zur Ausübung der Tätigkeit als Mediator in Zivilrechtssachen berechtigt ist.

3) Der dienstleistungserbringende Mediator hat seine Tätigkeit unverzüglich einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 Bst. b wegfällt oder die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Mediator in Zivilrechtssachen im EWR-Vertragsstaat seiner Niederlassung erloschen ist oder entzogen wurde.

Art. 25

Rechte und Pflichten der Dienstleistungserbringer

1) Dienstleistungserbringende Mediatoren haben die in Art. 15 Abs. 2 und Art. 16 bis 19 genannten Rechte und Pflichten.

2) Dienstleistungserbringende Mediatoren haben der Regierung unverzüglich den Wegfall einer Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2 sowie das Erlöschen oder den Entzug der Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Mediator in Zivilrechtssachen im EWRA-Vertragsstaat ihrer Niederlassung anzuzeigen.

3) Die Regierung unterrichtet den EWRA-Vertragsstaat, in dem der dienstleistungserbringende Mediator niedergelassen ist, unverzüglich über allfällige Verstösse des Betreffenden gegen Bestimmungen dieses Gesetzes.

4) Der dienstleistungserbringende Mediator, der im Inland die Tätigkeit eines Mediators in Zivilrechtssachen ausübt, hat die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, in der Sprache oder einer der Sprachen des Herkunftsstaates zu verwenden sowie den Herkunftsstaat anzugeben.

5) Die Regierung kann eine Übersicht über die dienstleistungserbringenden Mediatoren unter Angabe der Daten nach Art. 8 Abs. 1 in geeigneter Weise veröffentlichen.

VII. Rechtsmittel; Gebühren

Art. 26
Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 27
Gebühren

Die Gebühren für Anträge auf Eintragung in die Liste der Mediatoren sowie für Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung in der Liste werden von der Regierung mit Verordnung festgelegt.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 28
Landgericht

1) Ein in die Liste eingetragener Mediator, der entgegen seiner Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit (Art. 18) Tatsachen offenbart oder verwertet und dadurch ein berechtigtes Interesse einer Person verletzt, wird vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

2) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

Art. 29
Regierung

1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Landgerichtes fallende strafbare Handlung bildet, wird von der Regierung mit Busse bis 5 000 Franken bestraft, wer:

a) sich unbefugt als eingetragener Mediator bezeichnet oder eine ähnliche verwechslungsfähige Bezeichnung führt;

b) als in die Liste eingetragener Mediator den Bestimmungen der Art. 15 Abs. 2, Art. 16, 17, 19 und 21 zuwiderhandelt; oder

c) als grenzüberschreitender Dienstleistungserbringer seiner Meldepflicht nach Art. 24 Abs. 2 nicht nachkommt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30
Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 31
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

10.2 Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1997, LGBl. 1997 Nr. 152, wird wie folgt geändert:

§ 202

Das Gericht kann bei der mündlichen Verhandlung in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amts wegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines Vergleiches über einzelne Streitpunkte versuchen. Hierbei ist gegebenenfalls auch auf zur einvernehmlichen Lösung von Konflikten geeignete Einrichtungen hinzuweisen.

§ 320

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

4. Mediatoren nach dem Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen in Ansehung dessen, was ihnen im Rahmen der Mediation anvertraut oder sonst bekannt wurde.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig im dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz vom … in Kraft.

10.3 Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, wird wie folgt geändert:

§ 107 Abs. 1 Ziff. 4

1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

4. Mediatoren nach dem Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz vom … in Kraft.

10.4 Gesetz über die Abänderung des Vermittleramtsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Vermittlerämter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. Dezember 1915 über die Vermittlerämter, LGBl. 1916 Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Ziff. 9

2) Eine Vermittlung findet nicht statt:

9. in all jenen Fällen, in denen ein Mediationsverfahren nach dem Gesetz über die Mediation in Zivilrechtssachen durchgeführt wurde.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz vom ... in Kraft.

10.5 Gesetz über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 21, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16

1) Auf folgende Beschäftigungen findet das Gesetz keine Anwendung:

16. die Tätigkeit der Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz vom … in Kraft.